

Rechtsanwälte und politische Prozesse in der späten DDR: eine quantitative Auswertung von MfS- ermittelten Prozessen 1984

Booß, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Booß, C. (2012). Rechtsanwälte und politische Prozesse in der späten DDR: eine quantitative Auswertung von MfS-ermittelten Prozessen 1984. *Historical Social Research*, 37(2), 211-253. <https://doi.org/10.12759/hsr.37.2012.2.211-253>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Rechtsanwälte und politische Prozesse in der späten DDR. Eine quantitative Auswertung von MfS-ermittelten Prozessen 1984

*Christian Booß**

Abstract: »*Lawyers and political trials in the late GDR – a quantitative analysis of cases investigated by the Stasi (MfS-Ministry of State Security) in 1984*«. By applying statistics to the records about political trials in 1984 found in the archives of the Stasi the author tries to find out how those trials were manipulated and with what strategies the lawyers defended their clients. The basis for this analysis were about 700 cases, in which the Ministry of State Security or its Berlin branch were pre-investigating for the prosecution as an ‘investigating body’ according to the code of criminal procedure. Through statistical analysis factors were determined that influenced the process of trial and sentencing. Of particular interest was the question of whether parties to the proceedings were controlled directly or indirectly by the state power. The main focus of the research was directed at the lawyers: How much leeway did they have and how much use did they make of it? Did those lawyers who were unofficial collaborators (IM) of the Stasi behave differently? Did a prospective release from citizenship of East Germany, i.e. the promise to leave the GDR after sentencing influence the course of a trial?

Keywords: lawyer GDR, German Democratic Republic, political trial, statistics, secret police, Stasi, State-Security, Ministry of State Security, attorney, judge, investigation, detention, prison, sentence.

1. Prolog

1988 machte sich der Präsident des Obersten Gerichtes im Kreise von Kollegen Sorgen, „dass im westlichen Ausland der optische Eindruck entstehen könne, die Gerichte seien in Opposition zur Staatsmacht und Gesellschaft“. Anlass war die Absicht des Vorsitzenden der Strafkammer eines Berliner Stadtbezirksgerichtes. Dieser wollte deutlich abweichend zum Strafantrag der Staatsanwaltschaft gegen Bürgerrechtler urteilen. Er hielt diesen Antrag „angesichts der konkret bewiesenen Fakten des Versuchs der Zusammenrottung“ für „überhöht“ und könne ein hohes Urteil „mit seinem Gewissen nicht vereinbaren.“

* Address all communications to: Christian Booß, Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Zentralstelle Berlin, Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin, Germany; e-mail: c.booss@web.de. Unter Mithilfe von Thomas Kilian und Marlene Weiß.

Die obersten DDR-Richter monierten, dass der stellvertretende Generalstaatsanwalt mit einem Anruf versucht habe, auf den Richter „Druck auszuüben“, da die Strafanträge angeblich „auf höchster Ebene“ abgestimmt seien. Richtig fanden sie es dagegen, dass ein Oberrichter aus ihren eigenen Reihen versucht hatte, Einfluss auf den Stadtbezirksrichter zu nehmen.

„Die Staatsanwälte wären ‚Schlitzohren‘“, während man sich durch Egon Krenz „bestätigt sähe, der gesagt habe, ‚Gericht bleibt Gericht‘“. Die Obersten Richter zollten ihrem Stadtbezirksrichter schließlich ein gewisses Maß an Bewunderung, da er ‚Kreuz gezeigt habe‘ und erwogen ihn beim OG zu kooptieren. „So ein Mann (...) gehöre an das Oberste Gericht“.¹

Diese Episode zeigt, dass es erstens für die Richter nicht ungewöhnlich war, dass es Absprachen und Einwirkungen auf untere Instanzen gab; zweitens, sie lehnten Einmischungen von seitens der Staatsanwaltschaft ab, drittens trotz informeller Einwirkungsmöglichkeiten respektierten sie offenbar eine gewisse Eigenständigkeit des Einzelrichters. Dies wirkt Fragen nach der Verfasstheit der politischen Justiz in der DDR der späten 80er Jahre auf. Gab es so etwas wie eine Funktionsdifferenzierung der Institutionen?

2. Zum Forschungsstand: Politische Justiz und Rechtsanwälte

Der Forschungsstand zur politischen Justiz der 70er und 80er Jahre vermittelt viele Einsichten in die normative Entwicklung und deren politische Hintergründe², einiges über die statistische Entwicklung der Prozesse³, ein wenig über die U-Haft und die Untersuchungsverfahren⁴. In Grundzügen ist die Tätigkeit der Institutionen⁵ beschrieben, relativ wenig ist über die handelnden Personen bekannt. Es gibt einige autobiographische Darstellungen, Erfahrungsberichte,

¹ BStU MfS AIM 8192/91 Bd. 1 Bl.222-5.

² Exemplarisch: Raschka, Johannes: Justizpolitik und SED-Staat. Justizpolitik und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers. Köln, Weimar, Wien 2000.

³ Exemplarisch: Joestel, Frank (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner durch die Staatssicherheit im Jahre 1988. Berlin 2003.

⁴ Exemplarisch: Beleites, Johannes: Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Schwerin, 2001; Voigt, Tobias: Medizin hinter Gittern. Das Stasi-Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen. Berlin 2011. Derzeit sind mehrere Dissertationen in Arbeit, die sich mit dem Untersuchungsorgan in Hohenschönhausen befassen.

⁵ Exemplarisch: Rottleuthner, Hubert (Hg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflussnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.

Interviews von bzw. mit ehemaligem Personal der DDR-Justiz⁶, sehr viele aus der Sicht der Opfer.⁷

Erstaunlich wenig ist über die Prozesswirklichkeit geforscht worden⁸. Im Werk *Steuerung der Justiz in der DDR* von Rottleuthner z.B. endet die Darstellung der Strafjustiz mit Beispielen der 60er Jahre. Als „Das Grundmodell“ werden die Waldheimer Prozesse des Jahres 1950 dargestellt, eine politikgesteuerte drakonische Justiz. Der Prozess erscheint als „Inszenierung“.⁹

Der am besten untersuchte Justizfall der späten DDR ist die Verfolgung des Regimekritikers Robert Havemann. Vor allem aus diesem Verfahren zog Vollnhals weitgehende Schlussfolgerungen:

Auch wenn das Politbüro in der Ära Honecker kaum mehr mit einzelnen Strafprozessen befasst war, so änderte sich doch nichts an der politischen Instrumentalisierung einer willfährigen Justiz. Die Koordination und Anleitung übernahm das MfS, wobei sich an der Stellung des Generalsekretärs der SED als oberstem Gerichtsherr nichts änderte.¹⁰

Auch andere vertreten diese These der direkten Steuerung der politischen Justiz durch die Partei bzw. stellvertretend das MfS. Das MfS hätte „den Gang eines jeden dieser Verfahren zu jedem Zeitpunkt voll unter Kontrolle“¹¹; oder das Urteil sei vorher „meist“ dem Beschuldigten durch den Vernehmer mitgeteilt worden.¹²

Demgegenüber vertritt Rottleuthner die These einer indirekten Steuerung als einem „strukturellen Phänomen“, bei dem „nicht mehr permanent eingegriffen und ferngesteuert werden muss“, auch wenn dies in Einzelfällen noch möglich sei.¹³ Der Rechtssoziologe betont die Wirkung der Normen, der Personalauswahl, der Organisation und Konsultationsmechanismen. Rottleuthner hat auch Strafprozesse an Ost-Berliner Gerichten 1978, allerdings differenziert er nicht

⁶ Exemplarisch: Beckert, Rudi: *Glücklicher Sklave. Eine Justizkarriere in der DDR*. Berlin 2011.

⁷ Booß, Christian: Vom „Schwein Tolbe“ und anderen Anwälten. *Rechtsanwälte in der späten DDR aus der Sicht der politisch Verfolgten*. In: *Horch und Guck* 19 (2010) 68, S. 30-3.

⁸ Besser erforscht sind zahlreiche Militärprozesse. Wagner, Heinz Josef: *Die Militärjustiz der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Militärgerichte*. Berlin 2006.

⁹ Werkentin, Falco: *Strafjustiz im politischen System der DDR*. In: *Hubertus Rottleuthner: Steuerung*, S. 98, 100.

¹⁰ Vollnhals, Clemens: *Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz*. Berlin 1998, S. 138.

¹¹ Behlert, Wolfgang: *Die Generalstaatsanwaltschaft*. In: *Rottleuthner, Hubertus. Steuerung*, S. 287-350, hier: S. 337.

¹² Johannsen, Lasse O.: *Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger in der DDR*. Frankfurt am Main 2007, S.190.

¹³ Rottleuthner, Hubertus: *Steuerung*, S. 27.

in politische bzw. MfS-ermittelte Verfahren und andere.¹⁴ Rottleuthner ist indes zuzustimmen, dass es eine „empirisch ungeklärte Frage“ ist¹⁵, inwieweit die Staatsanwaltschaft wirklich die Ermittlungsergebnisse des MfS „kritiklos“ übernahm, „einschließlich der rechtliche [n – C. B.] Würdigung“.¹⁶

Was für den Forschungsstand zur Prozesswirklichkeit gilt, gilt umso mehr für die Rechtsanwälte im Prozess. In der Literatur ist mehrfach der Prozess der Herausbildung der sozialistischen Anwaltschaft beschrieben worden. Im Vordergrund stand dabei aber entweder die Intention der DDR-Justiz, den Typ eines ‚sozialistischen Anwaltes‘ zu schaffen oder die institutionelle Einbettung der Anwälte in die bezirklichen Kollegien.¹⁷ Was den ‚sozialistischen Anwalt‘ im politischen Prozess ausmachen könnte, das Verhalten in politischen Verfahren ist bisher nicht systematisch analysiert. Felix Busse, der die Integration der ostdeutschen Anwälte in seiner Funktion als Vizepräsident bzw. Präsident des Deutschen Anwaltsvereins begleitete, behauptet in seiner Monographie ‚Deutsche Anwälte‘, die Strafverteidigung habe auch in der DDR eine „wichtige Funktion“ gehabt. „Die DDR-Anwälte sind dieser wichtigen Aufgabe in der Regel gerecht geworden.“¹⁸

Dagegen wird das Verhalten der Anwälte von Fricke und Eisenfeld als angepasst, opportunistisch dargestellt,¹⁹ während andererseits in Einzelfällen „mutige“ und „respektable“ Leistungen zu verzeichnen seien.²⁰ Diesen Einschätzungen gemeinsam ist, dass sie mehr auf intuitivem Wissen, Selbstzeugnissen von Anwälten oder Einzelfällen zu beruhen scheinen, weniger auf einer systematischen Analyse einer größeren Zahl von Prozessen in der späten DDR.

¹⁴ Rottleuthner, Hubertus: Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner. Baden-Baden 1999. S. 379ff.

¹⁵ Rottleuthner, Hubertus: Havemann-Verfahren. S. 359.

¹⁶ Grasemann, Hans-Jürgen: Die Anleitung der Staatsanwaltschaft. In: Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. Bd. IV. Baden-Baden 1995, S. 487-530, hier: S. 530.

¹⁷ Exemplarisch: Busse, Felix: Die Deutsche Anwälte. Berlin 2010; Lorenz, Thomas: Die Rechtsanwaltschaft in der DDR, Berlin 1998; Fricke, Karl Wilhelm: Der Rechtsanwalt als „Justizkader“, zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (1995) 38, S. 9-16; Eisenfeld, Bernd: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte in der Ära Honecker im Spiegel kaderpolitischer Entwicklungen und Einflüsse des MfS. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Berlin 2000, S. 347-73.

¹⁸ Busse, Felix: Anwälte. S. 478; In einer Dissertation heißt es ähnlich, die „überwiegende Zahl der Strafverteidiger“ sei nicht bereit gewesen, „mit dem überlieferten Inbegriff der Strafverteidigung zu brechen.“ Otterbeck, Franz Norbert: Das Anwaltskollektiv der DDR. Bonn 2000, S. 128

¹⁹ Lange, Roland J.: Einbindung und Behinderung der Rechtsanwälte. In: Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘. S. 605-53, hier: S. 629.

²⁰ Fricke, Karl Wilhelm: Der Rechtsanwalt. S. 14; Eisenfeld, Bernd: Rechtsanwälte. S. 373.

Ehemalige DDR-Anwälte selber beschreiben ihre Tätigkeit in derartigen DDR-Prozessen als „frustrierend“, da es einen „starrten Tarif für die Bestrafung“ gegeben habe.²¹ Die Betroffenen, politisch Inhaftierte, schildern ihre Anwälte rückblickend meist mit negativer Tendenz.²² Der Anwalt wirkt „pflichtschuldigt“ gegenüber dem Staatsanwalt²³, als „Mitspieler“²⁴ in einer Inszenierung.²⁵

Angesichts der Forschungsdefizite erschien es sinnvoll Aussagen über das Verhalten der Verfahrensbeteiligten, speziell der Anwälte in den politisch neutralen Prozessen auf eine breitere empirische Basis zu stellen. Kern der Analyse ist eine quantitative Erhebung zu den vom MfS in Berlin ermittelten Prozessen von 1984. Die qualitative Auswertung von Einzelverfahren diente der Vorbereitung dieser Arbeit wie der vertiefenden Analyse auf Basis erster quantitativer Ergebnisse. Die Prozess- wie Ermittlungsakten sind bei der Stasi-Unterlagenbehörde in Berlin, allerdings bislang nur teilweise erschlossen.

3. Die archivierten Untersuchungsvorgänge (AU-Vorgänge)

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen im Zentralarchiv der Stasi-Unterlagenbehörde 7.421 archivierte Untersuchungsvorgänge (AU) für den Untersuchungszeitraum 1968-1989.²⁶ Die AU beinhalten Ermittlungsvorgänge zu Straftaten, bei denen das MfS gemäß §88 der StPO als Untersuchungsorgan fungierte.²⁷ Minister Mielke hatte in Abstimmung mit anderen Strafverfolgungsorganen 1968 festgelegt, dass nicht nur der MfS-verantwortete Teil des

²¹ Wolff, Friedrich: Verlorne Prozesse. Meine Verteidigungen in politischen Verfahren 1953-1998. Berlin 2009, S.217. Wolff bezieht dies v.a. auf die Delikte Republikflucht und Asozialität. Gräf, Dieter: Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR. In: Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘. Band IV. Baden-Baden 1995, S. 154.

²² Booß, Christian: Vom „Schwein Tolbe“ und anderen Anwälten, Rechtsanwälte in der späten DDR aus der Sicht der politisch Verfolgten. In: Horch und Guck 19 (2010) 68, S. 30-3.

²³ In: Das gestohlene Leben. Dokumentarerzählungen über politische Haft und Verfolgung in der DDR, Bamberg 2008, S. 315-60, hier: S. 333.

²⁴ Furian, Gilbert: Mehl aus Mielkes Mühlen. Politische Häftlinge und ihre Verfolger. Erlebnisse, Briefe, Dokumente. Berlin 2007, S. 172.

²⁵ Ringk, Peter: Herzöge hatten ihre Söldner, Honecker hatte seine Staatssicherheit. In: Furian, Gilbert. Mühlen. S. 91-7, hier: S. 95.

²⁶ BStU (Hg.): Zweiter Tätigkeitsbericht. Berlin 1995, S. 64f; BStU (Hg.): Dritter Tätigkeitsbericht. Berlin 1997, S. 174.

²⁷ Strafprozessordnung. Berlin 1968.

Verfahrens, sondern die gesamte Strafermittlungs- und Strafsakte beim MfS archiviert werden sollte.²⁸

Für das Jahr 1984 wurden nach Archivangaben und eigener Auszählung 499 Vorgänge archiviert, bei denen die Abteilungen der HA IX oder die Abteilung IX der Bezirksverwaltung Berlin die Ermittlungen geführt hatten.²⁹ Die AU-Akten sind relativ gleichförmig aufgebaut. Sie umfassen, farblich abgesetzt, Ermittlungsakte, Handakten der Staatsanwaltschaft, Gerichtsakte, ggf. Kassations- und Haftakte. In der Hälfte der Fälle existieren bis zu drei Bände. Bei den übrigen liegt die Bandzahl zwischen 4 und 9 Bänden, bei 7,4% darüber. In einem Fall sind 19 Bände überliefert.

Für die quantitativen Prozessanalysen waren vor allem die Hauptverhandlungsprotokolle, die handschriftlichen Prozessmitschriften und Urteile von Interesse. Stichprobenartig wurde deren Verlässlichkeit geprüft. Berufungsanträge von Anwälten wiederholen in der Regel ausführlich Argumente der Hauptverhandlung. Die Stichproben zeigen, dass die Gerichtprotokolle durchaus wesentliche Züge des Plädoyers erfassen.

4. Methodisches

Um den Gang des Verfahrens, Abläufe und Ergebnisse bezogen auf die einzelnen Angeklagten nachvollziehen zu können, musste für jeden Beschuldigten ein Datensatz angelegt werden. Die 499 Verfahren richteten sich gegen 692 Personen. Von den Ermittlungsverfahren wurden 189, d.h. 27,3%, ohne Prozess eingestellt. Der größte Teil (70%) dieser Einstellungen ist der Tatsache geschuldet, dass die Betroffenen die DDR verlassen hatten.

Die MfS eigenen Statistiken der HA IX weisen für das Jahr 1984 insgesamt 2.933 Verurteilungen auf.³⁰ Bereinigt um Einstellungen und unklare Codierungen enthielt die hier untersuchte Stichprobe 481 Fälle, was 16% der Gesamtverfahrenszahl entspräche. Es ist jedoch Vorsicht geboten, die Erkenntnisse aus dieser Stichprobe zu verallgemeinern, da das Berliner Ministerium bestimmte Fälle aus der Provinz an sich zog. Die Stichprobe ist selbstverständlich rein statistisch gesehen nicht repräsentativ für die DDR-Anwälte insgesamt. An den Verfahren waren nur 15,5% Nicht-Berliner Anwälte beteiligt, es überwogen Berliner Anwälte. An MfS ermittelten Prozessen waren 39 unterschiedliche Berliner Anwälte beteiligt, was einer Quote von 60% der Berliner Anwälte

²⁸ Ministerium der Justiz, der Minister; Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, der Präsident. Gemeinsame Anweisung über die Behandlung von Strafsakten der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit, 31.7.1968; BStU, MfS, BdL-Dok 9668, Bl. 2.

²⁹ BStU (Hg.): Zweiter Tätigkeitsbericht. Berlin 1995. S. 64.

³⁰ Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984. BStU MfS HA IX 3711, Bl. 1-165, hier: Bl. 14.

entspreche.³¹ Die meisten der Anwälte betreuten aber nur 1 bis 2 Fälle, während die Kanzlei Vogel 43,1% der Fälle abdeckte.

Zur Auswertung der Untersuchungsvorgänge wurde ein Codierungsbuch entwickelt. Die Variablen wurden aus der Strafprozessordnung, der Strafrechts- und Strafprozessrelevanten Fachliteratur und der probeweisen Analyse einzelner Akten entwickelt. Neben den Formalia wurden Variablen erfasst, die es erlauben Hypothesen zu überprüfen (Wenn, dann-Beziehungen). Fragen bzw. aus ihnen abgeleitete Hypothesen waren z.B. Wie verhielten sich die Anwälte im Verfahren und gab es relevante Unterschiede zwischen den Anwälten? Verhielten sich IM anders im Prozess als Anwälte, die nicht mit dem MfS in Verbindung standen?

Manche der Hypothesen wurden gar nicht ausgewertet, weil sie schon allein auf Grund der geringen Datenmenge nicht überprüfbar waren. So scheint die Hypothese, das Plädoyer eines gesellschaftlichen Anwaltes präjudiziere das Prozessergebnis, eine gewisse Plausibilität zu haben. Einzelfallanalysen zeigten aber, dass der Auftritt gesellschaftlicher Vertreter vor Gericht von MfS-Mitarbeitern und der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Kollektivaussprachen am Arbeitsplatz vorbereitet wurden. So hieß es in einem Schlussbericht des MfS:

Mit dem Arbeitskollektiv (...) wurde eine Einbeziehung vorgenommen, in deren Ergebnis sich die Teilnehmer von der Straftat distanzieren. Auf Grund der vormals positiven Arbeitshaltung der (X-CB) (...) wurde eine Bürgschaft durch das Kollektiv übernommen.³²

Zur Erfassung der Daten und weiteren Datenbearbeitung wurde eine Access-Datenbank erstellt. Die Daten wurden von einer Datenerfasserin eingegeben. Die erfassten Daten wurden in einen SPSS-File übertragen und von einem in rechtshistorisch und statistisch erfahrenen Soziologen nach Absprache ausgewertet.³³

Wenn alle Variablen bei allen Fällen ausgefüllt worden wären, wären fast 90.000 Einzeldaten erfasst worden. Dieses Ziel konnte von vornherein wegen fehlender Angaben in Einzelfällen nicht erreicht werden: In manchen Fällen fehlen Angaben (z.B. bei Verfahrenseinstellungen und bei Prozessen ohne Anwaltsbeteiligung). Manche Fragen, vor allem aus dem Vorverfahren, sollten ohnehin nur stichprobenartig bzw. fakultativ beantwortet werden. Für die Auswertungen mussten die Daten auch immer wieder nach bestimmten Kriterien vorgefiltert werden. So macht es z.B. keinen Sinn nach dem Anwaltsverhalten

³¹ Anschriften der Rechtsanwälte in der DDR. Stand 1.1.1983. MfS BStU HA XX 5903, Bl. 1-61.

³² BStU, MfS, AU 77/84 Bd. 2, Bl. 191.

³³ Zu seiner Tätigkeit im Rahmen des Zivilrechtskulturprojektes: Kilian, Thomas: Einführung in eine „Geheimwissenschaft“. Ein Blick hinter die Kulissen der empirischen Sozialforschung im Projekt ‚Zivilrechtskultur der DDR‘. In: Schröder, Rainer: Zivilrechtskultur der DDR. Berlin 2000. Bd. 2. S. 195-252.

in eingestellten Verfahren zu fragen. Die für die einzelne Rechnung verwendeten Stichproben schwanken zwischen 111 Angeklagten und 692 Angeschuldigten. Im Mittel dürften um die 400 Fälle in die Rechnungen eingeflossen sein.

In deskriptiven wurden bestimmte Merkmalsausprägungen in der erhobenen Stichprobe berechnet, wie etwa das Alter oder die Delikte, die den Angeklagten vorgeworfen werden.

Die aufwändigeren Rechnungen dienten der Hypothesenüberprüfung, indem Zusammenhänge zwischen unabhängigen und abhängigen Variablen analysiert wurden. Dies erfolgte in vier Schritten:

- 1) Aussagen wurden zunächst auf ihre logische und empirische Plausibilität geprüft, wobei auch die Analyse von Einzelverfahren bemüht wurde.
- 2) Zum zweiten wurde geprüft, Scheinkorrelationen oder Fehlern 1. Art vorliegen, d.h. rein zufällige Häufungen in der Stichprobe, die in der Gesamtdatenmenge gar nicht existieren. Aus der Existenz eines Lottokönigs darf ja auch nicht darauf geschlossen werden, dass die Datenmenge aus 6 ‚Richtigen‘ besteht. Die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler 1. Art auftreten, kann durch Berechnungen eingeschränkt werden. Man akzeptiert üblicherweise je nach Ansatz der Studie eine Fehlerquote von höchstens 5% oder 1% solcher Scheinkorrelationen. In der Regel wurde konservativ mit 1% gerechnet.
- 3) Wurden alle Zusammenhänge daraufhin überprüft, ob die Zusammenhänge nicht insofern täuschen, als sie auf einer gemeinsamen Hintergrundvariable beruhen, die in Wirklichkeit die Zusammenhänge dominiert. Im Rahmen von derartigen multivariaten Tests erwies es sich als sinnvoll zu prüfen, ob nicht in Wirklichkeit das Delikt die eigentlich entscheidende Variable ist. Solche multivariaten Checks mit Korrekturvariablen sind ebenfalls konservativ, weil mit ihnen falsche Behauptungen über Zusammenhänge aussortiert werden.
- 4) Auf Grund der Zufälligkeit der Stichprobe kann natürlich auch ein Zusammenhang übersehen werden, der in Wirklichkeit besteht. Für solche Fehler 2. Art gibt es jedoch kein mathematisches Ausschlussverfahren. Generell gilt jedoch: Je mehr Fehler 1. Art man zulässt, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler 2. Art auftreten. Aus dem Grunde wurde in Einzelfällen auch vom dem strengen Maßstab der Irrtumswahrscheinlichkeit abgesehen, um dann probeweise die Plausibilität von auftretenden Zusammenhängen zu überprüfen.

Auf Grund dieser relativ strengen Hypothesenprüfung wurden im Rahmen dieser Studie über 100 Korrelationen gerechnet, allerdings über 80 als nicht hinreichend statistisch belastbar verworfen.

5. Einige deskriptive Befunde

Überwiegend wurden naturgemäß DDR-Bürger verfolgt (93,9%), bei den Nicht-DDR-Bürgern dominierten Bundesbürger. Typisch für die Straftaten ist

der hohe Anteil von männlichen Angeklagten. Er liegt bei 73,9%. Das Durchschnittsalter des Angeklagten liegt bei 30,8 Jahren bei einem Median von 29 Jahren. 70% der Angeklagten sind zwischen 18 und 35 Jahre alt. Minderjährige fallen statistisch nicht ins Gewicht.³⁴ Bemerkenswert ist der geringe Teil von SED-Mitgliedern. Mit 6% ist er nur rund ein Drittel so hoch wie der Anteil der SED-Mitglieder an der Zahl der DDR-Bürger im organisationsfähigen Alter.³⁵

Die hier ausgewerteten Fälle wurden vor allem von Berliner Einheiten der Linie IX ermittelt. Es dominierten mit 53% die Abteilungen IX/6 (schwere Kriminalität, Militär, Angriffe gegen die Staatsgrenze), IX/9 (ungesetzliches Verlassen, ungesetzliche Verbindungsaufnahme, u.a.) und mit deutlichem Abstand IX/2 (politischer Untergrund u.a.).³⁶ In der Berliner Bezirksverwaltung standen 41,9% der Fälle zur Ermittlung. Bei der Erfassung wurden auch einige Nicht-Berliner Dienststellen gezählt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass manche Verfahren aus der Provinz nach Berlin abgegeben wurden und umgekehrt. Die meisten Prozesse (69%) wurden vor Kreisgerichten verhandelt, in Berlin entsprechend in den Stadtbezirksgerichten. Gefolgt von den Bezirksgerichten, in Berlin dem Stadtgericht Berlin. 8% der Verfahren kamen vor ein Militärgericht.

6. Vor dem Prozess

Durch die bisher in der Forschung vertretenen Justiz-Steuerungsthese steht in Rede, ob überhaupt die Prozesse entscheidend sind oder ob die wichtigsten Entscheidungen nicht schon im Vorfeld der Prozesseröffnung stattfanden und von Partei-Instanzen bzw. durch das MfS präjudiziert wurden.

Die eigentlichen Ermittlungsverfahren wurden nur stichprobenartig analysiert. Es zeigte sich, dass v.a. die ‚Drehbuchthese‘, wonach für die Organe der Strafrechtspflege vorab schriftliche Handlungsanweisungen entwickelt wurden³⁷, durch die AU-Akten von 1984 nicht nachweisbar ist. Der MfS-Schlussbericht, der in der Regel die Ermittlungen des MfS abschloss und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde³⁸, enthielt die biographischen Daten des Beschuldigten, eine Einschätzung seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung, eine Sachverhaltsschilderung nach Ermittlungen und eine Auflistung der Beweismittel. Konkrete Handlungsempfehlungen erstrecken sich auf

³⁴ Minderjährigkeit wurde hier bei Prozesstermin angesetzt.

³⁵ Jessen, Ralph und Jens Gieseke: Die SED in der staatssozialistischen Gesellschaft. In: Jens Gieseke und Hermann Wentker (Hg.): Die Geschichte der SED. Eine Bestandsaufnahme. Berlin 2011, S. 16-60, hier: S. 23.

³⁶ BStU (Hg.): Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit. Berlin 1993, S. 74f.

³⁷ Exemplarisch: Grasemann, Hans-Jürgen: Die Anleitung der Staatsanwaltschaft. S. 530.

³⁸ StPO §146, Abs 1. Strafprozessordnung. Berlin 1968.

die Frage, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit im Prozess empfohlen wird oder Gegenstände einzuziehen seien. Dieser MfS-Schlussbericht enthält in der Regel auch einen Strafbarkeitshinweis, eine Aufzählung der Paragraphen, die Gegenstand oder Ergebnis der Ermittlungen waren.³⁹ Dieser war allerdings auch in der DDR erforderlich, um gemäß der Strafprozessordnung ein förmliches Ermittlungsverfahren führen zu können. Dies an sich bedeutet noch keine bindende Vorfestlegung für die Anklage.

In der Tat hat eine Stichprobe von 32 Fällen ergeben, dass der Staatsanwalt bei der Formulierung der Anklageschrift in keinem Fall den Schlussbericht wörtlich übernommen hat. In 13 Fällen wurden die angezogenen Paragraphen, wenn auch meist nur geringfügig, variiert. Allem Anschein nach haben die Staatsanwälte das Ermittlungsergebnis des MfS und die Beweismittel zur Kenntnis genommen, an Hand dieser Vorlagen eine eigene Anklageschrift abdiktiert und bei dieser Gelegenheit noch einmal eine juristische Nachbewertung vorgenommen. Zumindes für das Jahr 1984 erscheint es nicht nachvollziehbar, dass es eine „gängige DDR-Praxis“ war „weite Passagen des Schlussberichtes“ direkt für die Anklage zu übernehmen.⁴⁰

Wenn das MfS konkrete Vorschläge für den Ausgang des Verfahrens machte, waren es laut dieser Stichprobe Einstellungsempfehlungen. In 19 Fällen wurden Einstellungsempfehlungen übernommen. Das Untersuchungsorgan konnte allerdings auch von sich aus nach §141 StPO⁴¹ Verfahrenseinstellungen vornehmen. Wie es scheint, hat das MfS seinen vorprozessualen Handlungsspielraum vor allem dazu genutzt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob überhaupt eine Anklage erfolgen soll, oder ob wegen Nichtbestätigung des Verdachtes, geringfügiger Beweise bzw. aus Opportunitätserwägungen („politisch-operative“ Entscheidung) das Verfahren nicht weiter verfolgt werden sollte.

So war z.B. dem MfS bei einer Briefkontrolle ein DDR-kritischer Artikel, der für eine Hamburger Zeitung bestimmt war, in die Hand gefallen. Das Verfahren wurde nach einer Absprache zwischen der ermittelnden Hauptabteilung (HA) HA IX/2 und der HA VII/5, wo die geheimpolizeilichen Ermittlungen angebunden waren, eingestellt. Der stellvertretende Minister Neiber hatte entschieden, dass kein Beweis vorliege, dass der Verdächtige ‚Hetzartikel‘ geschrieben habe. Im Falle der Auseinandersetzung mit kirchlichen Kreisen könne man daher nicht „von einer Offensivposition aus handeln“.⁴²

³⁹ Exemplarisch: BStU, MfS, AU 7790//84, Bl. 150-7; Behlert, Wolfgang: Generalstaatsanwaltschaft. S. 336.

⁴⁰ Behlert, Wolfgang: Generalstaatsanwaltschaft S. 336; ebenso Grasemann, Hans-Jürgen: Die Anleitung der Staatsanwaltschaft S. 530; Werkentin, Falco: Strafjustiz. In: Rottleuthner, Hubertus: Steuerung. S. 315. Rottleuthner dagegen hält dies für unbewiesen. Rottleuthner, Hubertus. Havemann-Verfahren. S. 359.

⁴¹ Strafprozessordnung. Berlin 1968.

⁴² BStU, MfS, AU 16749/84, Bl. 79.

Selbst da, wo aus außenpolitischen oder propagandistischen Gründen dem Generalsekretär der SED Prozessvorschläge vorgelegt wurden, blieb 1984 in der Pressemitteilung zum Urteil das konkrete Strafmaß offen. So wurde z.B. in einem Fluchthilfeverfahren die ADN-Meldung von der HA IX drei Tage vor dem Prozess zur „publizistischen Auswertung der Hauptverhandlung“ entworfen und anschließend von Minister Mielke und Erich Honecker abgezeichnet.⁴³ In diesem Entwurf wurde zwar der „Freiheitsentzug“ vermeldet, das Strafmaß aber blieb offen und erschien erst in der Meldung vom 24. unter Berufung auf ADN im ND.⁴⁴ Dies war in einem Verfahren mit einer sehr eindeutigen Beweislage, die Flucht war an einer DDR-Grenzkontrolle gescheitert, sicher eine Präjudizierung, aber eine, die einen gewissen Spielraum der Justiz wahren sollte.

Die Staatsanwaltschaft (StA) war de jure nach §§87 bis 90 der Strafprozessordnung Herr des MfS-initiierten Verfahrens: „Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt der Staatsanwaltschaft.“⁴⁵ Die STA musste pro Forma Haftbefehle beantragen, Anwaltsprechgenehmigungen erteilen, etc., das wirkliche Geschehen bestimmten jedoch die Untersuchungs-offiziere der Linie IX des MfS. Auch wenn die bisherige Einschätzung, dass die STA in der Regel „immer erst den abgeschlossenen Vorgang zu Anklageerhebung“⁴⁶ erhielt überzogen erscheint, war der Einfluss der STA auf die Ermittlungshandlungen der MfS meist eher gering.

Das Charakteristische im MfS-ermittelten Strafverfahren 1984 scheint also weniger darin zu bestehen, dass das MfS den anderen Verfahrensbeteiligten im Detail vorschrieb, was sie zu tun hatten, sondern, dass es die anderen Organe der Rechtspflege weitgehend aus ihren Ermittlungen heraushielt. Dies erlaubte es dem MfS den weiteren Verlauf des Verfahrens stark zu präjudizieren. Inwieweit andere Faktoren, wie mündliche Absprachen oder die angeblich regelmäßige Anwesenheit von MfS-Ermittlern in der Hauptverhandlung⁴⁷ auf das Verhalten der Justizorgane einwirkten, ist aus dieser Art Akten nicht nachvollziehbar.

7. Zeitpunkt der anwaltlichen Vertretung

Nach §61 Abs. 1 der Strafprozessordnung der DDR hatte jeder Beschuldigte oder Angeklagte „das Recht (...) sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen.“⁴⁸ Auch wenn die AU-Vorgänge 1984 in Hinblick auf

⁴³ BStU, MfS, AU 5405/84 Bd. 2, Bl. 420, 422.

⁴⁴ Ebd. Bl. 340.

⁴⁵ Nach §89 Abs. 1. Strafprozessordnung. Berlin 1968.

⁴⁶ Behlert, Wolfgang: Generalstaatsanwaltschaft. S. 335.

⁴⁷ Behlert, Wolfgang: Generalstaatsanwaltschaft. S. 337.

⁴⁸ Strafprozessordnung. Berlin 1968.

das Ermittlungsverfahren nur stichprobenartig untersucht wurden, scheint dieses Recht auch 1984 weitgehend Makulatur gewesen zu sein. In der Regel kam der Anwalt erst ins Verfahren, wenn die Ermittlungen weitergehend abgeschlossen waren. Es gibt Ausnahmen, wenn der Beschuldigte psychisch angeschlagen war und der Fall besondere Aufmerksamkeit genoss, konnte schon früher ein Anwalt zugelassen werden.⁴⁹

Dass ein Anwalt aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten gezielt in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurde, scheint 1984 eine eher seltene Ausnahme gewesen zu sein: Einem 26-Jährigen war vorgeworfen worden, auf Basis eine „anarchistisch-pazifistischen Grundposition“ andere beeinflusst zu haben, nicht den Militärdienst abzuleisten. Deswegen war er wegen Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit (§214) und Herabwürdigung (§220) angeklagt.⁵⁰ Nachdem der Inhaftierte sich geweigert hatte, Aussagen zu machen, notierte der MfS-Untersuchungsführer in seinem Untersuchungsplan, wie das „Aussageverhalten geändert“ werden könne: „Einbeziehung des RA [Rechtsanwalt – C. B.], in dem dieser davon informiert wird, dass (...) keine Aussagen macht, dadurch EV [Ermittlungsverfahren – C. B.] in vielen Fragen stagniert.“⁵¹ Bald darauf besuchte der Anwalt den Häftling. Bei der darauf folgenden MfS-Vernehmung gab der Beschuldigte zu Protokoll. Der Anwalt „riet mir, die Aussage nicht zu verweigern“.⁵²

Generelles Ziel es MfS war es, die ersten Beschuldigtenvernehmungen, v.a. die Erstvernehmung, ohne Einfluss eines Anwaltes vornehmen zu können, da hier in über 87% der Fälle „Aussagebereitschaft erreicht“ und in weiteren 10% teilweise erreicht“ und damit die Basis des weiteren Verfahrens gelegt wurde.⁵³

Anwalt Wolfgang Vogel kritisierte 1985, wenn auch nicht öffentlich vor Anwaltsfunktionären, dass ein „Hinhalten des Anwaltes bis zum Abschluss der Ermittlungen (...) gängige Praxis“ seien. Anwaltsprecher ohne Bedingungen würden nur „in den seltensten Fällen“ gewährt und dann mit der „Auflage, zur Sache absolut nicht zu sprechen.“⁵⁴ Das Recht, sich in der DDR in jeder Lage eines Anwaltes bedienen zu können stand also „nur auf dem Papier“.⁵⁵

Immer wieder wird in der Sekundärliteratur dargestellt, den Untersuchungsgefangenen seien Listen mit ausgewählten Anwälten vorgelegt worden.⁵⁶ Hierfür konnten in den hier untersuchten Akten keine sicheren Hinweise aufgefunden werden. Auch die schon erwähnte relativ breite Verteilung der Verfahren

⁴⁹ BStU, MfS, AU 12768/84 Bd. 9, Bl. 102f.

⁵⁰ BStU, MfS, AU 14429/84 Bd. 6, Bl. 69, 70ff.

⁵¹ Ebd. Bd. 3, Bl. 108.

⁵² Ebd. Bd. 4, Bl. 105.

⁵³ Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984; BStU, MfS, HA IX 3711, Bl. 1-165, hier: Bl.124.

⁵⁴ BStU MfS HA IX 5290, Bl. 16-59, hier: Bl. 25f.

⁵⁵ Busse, Felix: Anwälte. S. 469.

⁵⁶ Ebd. S. 473.

auf 60% der Berliner Anwälte spricht gegen eine generelle Anwaltssteuerung. Die Häufung von Verfahren bei der Kanzlei Vogel zeigt, dass es offenbar gelungen war, dort Fälle im Zusammenhang mit Ausreisefragen zu konzentrieren, sei es, dass der Nimbus des Anwalts bei den Betroffenen wirkte, sei es, dass andere Anwälte derartige Mandate meiden sollten.⁵⁷

Zwar waren die Angeklagten in 14,5% der Prozesse gar nicht anwaltlich vertreten, dieser Anteil liegt allerdings unter dem DDR-Schnitt. Nur jeder Zehnte⁵⁸, nach anderen Angaben ein Fünftel⁵⁹ der Angeklagten bediente sich in Strafverfahren eines Anwalts. Anwaltszwang war laut §63 Abs. 1 der StPO regelhaft erst ab dem Bezirksgericht in erster Instanz⁶⁰ vorgeschrieben, was offenbar beachtet wurde.

8. Der Prozess

Um herauszufinden, welchen Einfluss die Verteidiger überhaupt auf das Verfahren zu nehmen konnten, mussten Faktoren untersucht werden, die ihr Verhalten möglicher Weise begrenzten bzw. beeinflussten. Die soziale Stellung des Angeklagten im Verhältnis zu den übrigen Prozessbeteiligten und deren Auswirkung auf das Prozessgeschehen ist ein geradezu klassisches Thema der Rechtssoziologie.⁶¹ Auch für die DDR Justiz ist es nicht abwegig, derartige Einflüsse zu vermuten. Die Justiz der 50er Jahre wurde geradezu als „Hebel der gesellschaftlichen Umwälzung“ und damit der gezielten Diskriminierung bestimmter sozialer Gruppierungen eingesetzt.⁶² Auch scheint es keineswegs abwegig zu unterstellen, dass Rechtsanwälte sich möglicherweise anders gegenüber Mandanten verhalten, die einer ähnlichen Bildungsschicht entstammen oder denen, entsprechend der sozialistischen Ideologie, ein besonderes Augenmerk zu gelten hat.

Ohne hier detailliert die Untersuchungsschritte auszubreiten, konnte im Ergebnis kein Einfluss der sozialen Stellung des Angeklagten auf den Prozessverlauf nachgewiesen werden. Weder bei der Verhängung von Freiheits- oder Alternativstrafen, noch beim Erlass von Reststrafen auf Grund von Bewährung wurden signifikante Unterschiede festgestellt. Lediglich bei Vertretern der sozialistischen Dienstklasse und der bewaffneten Organe deuteten sich eine leicht erhöhte Rate von Freiheitsstrafen und ein durchschnittlich höherer Straf-

⁵⁷ Booß, Christian: Sündenfall der organisierten Rechtsanwaltschaft. Die DDR Anwälte und die Ausreiseantragsteller. In: DA 44(2011)4, S. 525-35.

⁵⁸ Gerlach, Christian: Die Rechtsanwaltschaft. In: Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED, Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. Leipzig 1994 S. 141-8, hier: S. 147.

⁵⁹ Otterbeck, Norbert: Anwaltkollektiv. S. 127.

⁶⁰ Strafprozessordnung. Berlin 1968; Busse, Felix: Anwälte. S. 743.

⁶¹ Rottleuthner, Hubertus: Einführung in die Rechtssoziologie. 1987. S. 116ff.

⁶² Werkentin, Falco: Strafjustiz. S. 47ff.

antrag der Staatsanwälte bei Freiheitsstrafen an. Angesichts geringer Fallzahlen sollte dieser Eindruck wegen seiner begrenzten Aussagekraft aber nicht überbewertet werden. Auch der Zusammenhang von Anwaltsaktivität und sozialer Stellung des Angeklagten zeigt keine signifikanten Auffälligkeiten. Es ist nicht nachweisbar, dass sich ein Anwalt mehr oder weniger im Verfahren engagiert, je nachdem, welchen sozialen Status sein Mandant hat.

8.1. Gerichtsort

Schon von der Instanzenzuständigkeit und vom Gerichtsaufbau ist zu erwarten, dass die Art des Gerichtes zu unterschiedlichen Prozessverläufen führte. Die DDR verfügte über ein dreistufiges Gerichtssystem. An der Spitze stand das Oberste Gericht, das die Rechtsprechung „zentral leitete“. Das Kreisgericht (in Berlin: Stadtbezirksgericht) war „mit der umfassendsten Zuständigkeit auf allen Gebieten der Rechtsprechung tätig.“ Die Bezirksgerichte (in Berlin: Stadtgericht Berlin) „entschieden erstinstanzliche bei schweren Verbrechen“ und waren Rechtsmittelinstanz für die Kreisgerichte. Das Oberste Gericht war nur in Fällen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft wegen der „Bedeutung“ der Straftaten Anklage erhob, ansonsten als Rechtsmittelinstanz für Bezirksgerichte und Kassationsinstanz zuständig.⁶³

Bei der Verhängung von Freiheitsstrafen zeigt sich, dass in den Fällen, in denen Anklagen, die auf MfS-Ermittlungen beruhten, von Berliner Stadtbezirksgerichten verhandelt wurden, nur selten Freiheitsstrafen verhängt wurden. Von der Tendenz umgekehrt ist es bei den Stadtbezirksgerichten Pankow und Lichtenberg, die für Häftlinge aus den U-Haftanstalten der BV Berlin in der Kissingenstraße bzw. die U-Haftanstalten des MfS in der Magdalenenstraße (UHA II) und Hohenschönhausen (UHA I)⁶⁴ zuständig waren. In der DDR begründete neben dem Tatort- und Wohnort auch der Sitz der Untersuchungshaft die Gerichtszuständigkeit.⁶⁵ An diesen Stadtbezirksgerichten wie im Berliner Bezirksgericht, dem Stadtgericht Berlin, war der Anteil der Freiheitsstrafen dominant. Eine ähnliche Tendenz zeigt sich erwartungsgemäß auch bei der durchschnittlich verhängten Strafhöhe. Dass auch bei den Urteilen der übrigen DDR-Gerichte die Freiheitsstrafen dominieren, liegt offenbar daran, dass das MfS die Untersuchungen für gravierende Fälle in Berlin konzentrierte, einen Teil der Verfahren aber wieder in die Bezirke abgab. Festzuhalten ist hier, dass die beiden Stadtbezirksgerichte mit den meisten Verfahren, sich in der Strafmaßzuweisung nur geringfügig unterscheiden. Insgesamt ist davon auszugehen,

⁶³ Staatsrecht der DDR. Berlin 1984. S. 358, 364.

⁶⁴ Halbrock, Christian: Mielkes Revier. Berlin 2010 S. 88ff; Beleites, Johannes. Abteilung XIV: Haftvollzug. Berlin 1995, S. 21ff, 58.

⁶⁵ Ebd. Bl. 31.

dass weniger der Gerichtsstandort selber, sondern die an ihm verhandelten Delikte das Prozessgeschehen beeinflussten.

Tabelle 1: Anteil der Freiheitsstrafen nach Gerichtsort

	Freiheitsstrafe verhängt	Keine Freiheitsstrafe	Gesamt
KG Pankow	176 0,5 88,0%	24 -1,1 12,0%	200 (Residuen) 100%
KG Lichtenberg	67 0,7 90,5%	7 -1,2 9,5%	74 (Residuen) 100%
Bezirksgericht Berlin	64 0,7 92,7%	5 -1,2 7,3%	69 (Residuen) 100%
Übriges Berlin	2 -4,8 6,2%	30 11,5 93,8%	32 Residuen 100%
Übrige DDR	101 1,0 94,4%	6 -2,5 5,6%	107 Residuen 100%

8.2. Deliktabhängigkeit

Wenn der Gerichtsstandort und die soziale Stellung wenig Einfluss auf das Prozessgeschehen hatten, liegt es nahe, dass die angewandte Strafrechtsnorm einen entscheidenden Einfluss auf Strafhöhe und Strafart hatte. In der Regel wurden mehrere Delikte gleichzeitig angeklagt. Statisch wird ähnlich wie offenbar in den MfS-Justizstatistiken⁶⁶ von einem Hauptdelikt ausgegangen.

Auffällig dominierten Delikte, die mit Fragen der Übersiedlung in den Westen zu tun hatten. Allein 40% der Fälle befassen sich mit dem Vorwurf nach §213 (ungesetzlicher Grenzübertritt), wobei fast die Hälfte dieser Verfahren eingestellt wurde, in der Regel weil die Flucht erfolgreich war. Die mit Fluchtversuchen in Verbindung stehenden Verfahren waren in Wirklichkeit noch zahlreicher, da auch Anklagen nach §100 (staatsfeindliche Verbindungsaufnahme) in Wirklichkeit Fluchtversuche mit Hilfe von Fluchthelfern betreffen konnten. Verfahren wegen §214 (Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit) und §219 (ungesetzliche Verbindungsaufnahme), typische Vorwürfe gegenüber Ausreisearbeitgebern, kamen zu über 10% vor.

Wegen der relativ geringen Fallzahl für die übrigen Einzeldelikte war es nicht möglich, jedes Delikt separat statistisch weiterzubearbeiten. Daher wurden sie zu folgenden Deliktgruppen zusammengefasst: Grenzdelikte, politische Delikte, eher kriminelle Delikte, Militärdelikte und sonstige. Eine solche Zusammenfassung, obwohl statistisch geboten, ist nicht unproblematisch. Ein

⁶⁶ Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984; BStU, MfS, HA IX 3711, Bl. 1-165.

Delikt wie ‚Rowdytum‘ z.B. (§215) kann genutzt werden, um politische Demonstrativhandlungen von Gruppen zu verfolgen, es kann aber auch schlicht der Verfolgung von Vandalismus dienen. Konservativ wurde dieses Delikt, den „sonstigen“ Delikten zugeordnet.

Bei allen Unzulänglichkeiten, die dieser Gruppenbildung anhaftet, zeigten die weiteren Berechnungen, dass sie zu durchaus plausiblen Ergebnissen führt. So weist beispielsweise die Kanzlei Vogel eine Häufung von politischen Delikten auf, was auf die Spezialisierung auf Ausreisefälle zurückzuführen ist.

Die Gruppen wurden wie folgt zusammengefasst:

- 1) Die typischen Grenzdelikte mit dem erwähnten §213 im Zentrum. Darüber hinaus wurden hier die beiden Menschenhandelparagraphen (§105) und (§132) sowie die staatsfeindliche Verbindungsaufnahme (§100) hinzugefügt, weil sie oft in Verbindung mit sogenannten Grenzverletzungen und Ausreisebegehren verwendet wurden.
- 2) Die eindeutig politischen Delikte wie Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit (§214), ungesetzlicher Verbindungsaufnahme (§219), Herabwürdigung (§220), Vereinsbildung zu gesetzwidrigen Zwecken (§218), Staatsfeindliche Hetze (§106), Widerstand (§212), Missachtung staatlicher Symbole (§222) und Landesverrat (§99).
- 3) Die eher kriminellen Delikte mit Mord (§112), Terror (§101) als Gewaltverbrechen, Eigentumskriminalität mit Beschädigung sozialistischen Eigentums (§163), Diebstahl sozialistischen Eigentums (§158), Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums (§159), Vergehen zum Nachteil des soz. Eigentums (§161), aber auch Diebstahl des persönlichen Eigentums (§177)⁶⁷.
- 4) Eine besondere Bedeutung spielte in der DDR das Militär, was sich hier in einer eigenen Kategorie für Militärdelikte niederschlägt. Das häufigste Delikt war hier die Fahnenflucht (§254), gefolgt von Delikten, die nicht unbedingt von Militärangehörigen ausgehen mussten, wie Beeinträchtigung der Kampftechnik (§273) und unbefugter Waffenbesitz (§206).
- 5) Einen geringen Umfang machten die ‚sonstigen Straftaten‘ vom Unterlassen einer Anzeige (§225) über die Urkundenfälschung (§240) und verschiedene Formen fälschlicher Aussagen und Anschuldigungen bis zur Bestechung (§247). etc. Hier kann zwar gelegentlich ein politischer Zusammenhang unterstellt werden, jedoch ist er nicht eindeutig.

Bei der Stichprobe für das Jahr 1984 ergab sich daraus folgende Verteilung:

⁶⁷ Bei den eher kriminellen Delikten wurden die Morddelikte mit untypisch hohen Strafen herausgefiltert, da dennoch Delikte gegen Leib und Leben und gravierende Eigentumsdelikte dominieren, erklärt sich die relativ große durchschnittliche Strafhöhe.

Tabelle 2: Anzahl der Beschuldigten nach Deliktgruppen

	Häufigkeit	Prozentangabe
Grenzdelikte	341	49,3
Politische Delikte	194	28
Eher kriminelle Delikte	55	7,9
Militärdelikte	40	5,8
Sonstige Delikte	62	9
Gesamt	693	100

Auch diese Verteilung hat eine hohe Plausibilität. Ein großer Teil der politischen Delikte betraf typische Ausreiseantragsteller-Delikte. Zusammen mit den Grenzdelikten deckten sie 77,3% der Fälle, was sich mit den Erkenntnissen aus MfS-Statistiken deckt.⁶⁸ Die hier untersuchten Anklagen mündeten 81,5% der Urteile in Haftstrafe, der Rest verteilte sich auf die Alternativen Freispruch, Geldstrafen und Strafbefehle und Einstellungen. Unter Einbeziehung von Bewährungsstrafen im erstinstanzlichen Urteil lag der Haftstrafenanteil sogar bei 85%.

Auch die Zuordnung der Strafhöhe zeigt erwartungsgemäß, dass die Deliktgruppen über ein durchaus charakteristisches Profil verfügen, so dass es plausibel erscheint, sie für weitere Berechnungen heranzuziehen. Da die Deliktgruppen offenkundig einen großen Einfluss auf den Prozessausgang und vermutlich das Prozessgeschehen hatten, lag es nahe im Rahmen von multivariablen Tests von Hypothesen, die Delikte als Dominante zu berücksichtigen, um Scheinkorrelationen auszuschließen.

Tabelle 3: Strafmaß in Abhängigkeit von Deliktgruppen

	Median des Strafmaßes in Monaten	Durchschnitt des Strafmaßes in Monaten
Grenzdelikte	26	31,2
Politische Delikte	16	18,16
Eher kriminelle Delikte	54	61,6
Militärdelikte	42	38,8
Gesamt	18	24,9

8.3. Staatsanwaltschaft

Die Frage, inwieweit in Verfahren, in denen das MfS als Untersuchungsorgan fungierte, die Richter den Staatsanwälten folgten, ist ein wichtiges Indiz für die Lenkung der Justiz. Das Ausmaß der Übereinstimmung oder umgekehrt das Ausmaß der Abweichung gibt Aufschluss darüber, wie groß überhaupt realistischer Weise der Spielraum der Verteidiger war, etwas für ihre Mandanten zu erreichen.

⁶⁸ Joestel, Frank: Strafrechtliche Verfolgung, S. 15.

Die These von der direkten Verfahrenssteuerung legt einen sehr engen, mehr oder minder identischen Zusammenhang zwischen Strafantrag und Urteil nahe. Rückblickend behauptete ein MfS-Untersuchungsoffizier vollmundig „was vor Gericht gegangen ist, das hat man auch durchgezogen. Ich habe nie gehört, dass vor Gericht was anderes rausgekommen wäre (...). Wenn sie [die Richterin – C. B.] was falsch macht, war das ihre letzte Verhandlung. Zumindest in so einer Sache. Da verhandelt sie dann eben Karnickeldiebstähle.“⁶⁹

In den 1984 archivierten Untersuchungsvorgängen konnten auch anders als in der Literatur suggeriert⁷⁰, keine Berichterstattung zur systematischen Kontrolle der Richter nachgewiesen werden. Während in den Monatsberichten der HA IX in den 1950er Jahren zuweilen Prozessberichte auftauchen, trifft das für die Monatsberichte in den 1970er und 1980er Jahren nicht mehr zu. Sie beschränken sich auf die Ermittlungstätigkeit. In den Statistikbögen, die der Untersuchungsführer nach dem Urteil ausfüllte und an die Statistik der Hauptabteilung IX weiterleitete, taucht zwar öfter der Stichpunkt ‚antragsgemäß‘ auf.⁷¹ In der entsprechenden Kartei, der Deliktkartei der HA IX, ist dieser Punkt jedoch gar nicht regelhaft explizit erwähnt, wie eine Stichprobe ergab. Auch der Schlüssel zu dieser Kartei sieht eine entsprechende Rubrik gar nicht vor.⁷² Es hat also nicht den Anschein, dass das MfS zu dieser Zeit systematisch Abweichungen von Richtersprüchen kontrollierte.

Die Prozessauswertung selbst zeigte folgenden Befund:

Tabelle 4: Zusammenhang zwischen Haftforderung des Staatsanwaltes und Urteil des Richters

	Haftstrafe von Richter verhängt	Keine Haftstrafe von Richter verhängt	Gesamt
Haft von StA gefordert	404 4,0 80,2%	2 -8,4 0,4%	406 Residuen 80,7%
Keine Haft von StA gefordert	6 -8,2 1,2%	91 17,3 18,1%	97 Residuen 19,3%
Gesamt	410 81,5%	93 18,5%	503 100%

Die Kreuztabelle stellt den Zusammenhang zwischen dem Haftstrafenplädoyer und dem Urteil her. Es zeigt sich, dass in ca. 98% der Fälle Einigkeit zwischen Richter und Staatsanwalt bestand, ob eine Haftstrafe verhängt werden sollte

⁶⁹ Zit. in: Furian, Gilbert: Der Richter und sein Lenker. Politisch Justiz in der DDR. Berlin 1992, S. 146f.

⁷⁰ Behlert, Klaus: Generalstaatsanwaltschaft. S. 377f.

⁷¹ BStU, MfS, AU 10294/84 Bd.1, Bl. 102.

⁷² Befehl Nr. 299/65. Schlüssel zur Grundkartei; BStU, MfS, HA IX 2168, Bl. 69-101, hier 97ff.

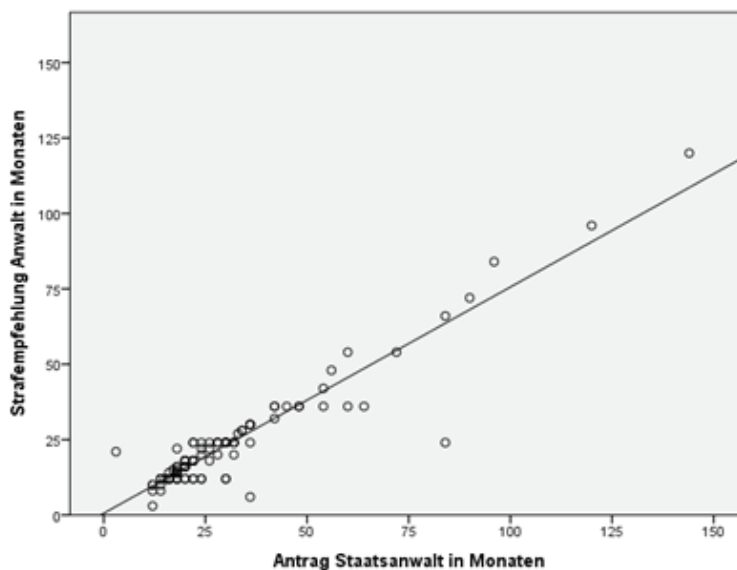
oder nicht. Es existierte also ein hohes Maß an Übereinstimmung bei der Frage, ob verurteilt werden sollte und welche Strafart infrage kam. Wenn man dagegen die vorgeschlagene und letztlich abgeurteilte Strafhöhe vergleicht, so zeigt sich auf den ersten Blick, dass nur in 81,8% eine Übereinstimmung bestand. Allerdings liegen die meisten Abweichungen nur bis zu 20% unter dem Straf Antrag. Im statistischen Mittel wichen (nach einer Regressionsanalyse) die Richter in den hier untersuchten MfS-ermittelten Verfahren durchschnittlich um 3% und fast einem halben Monat vom Antrag des Staatsanwaltes ab.

Tabelle 5: Verhältnis von Antrag Staatsanwaltschaft und Urteilshöhe

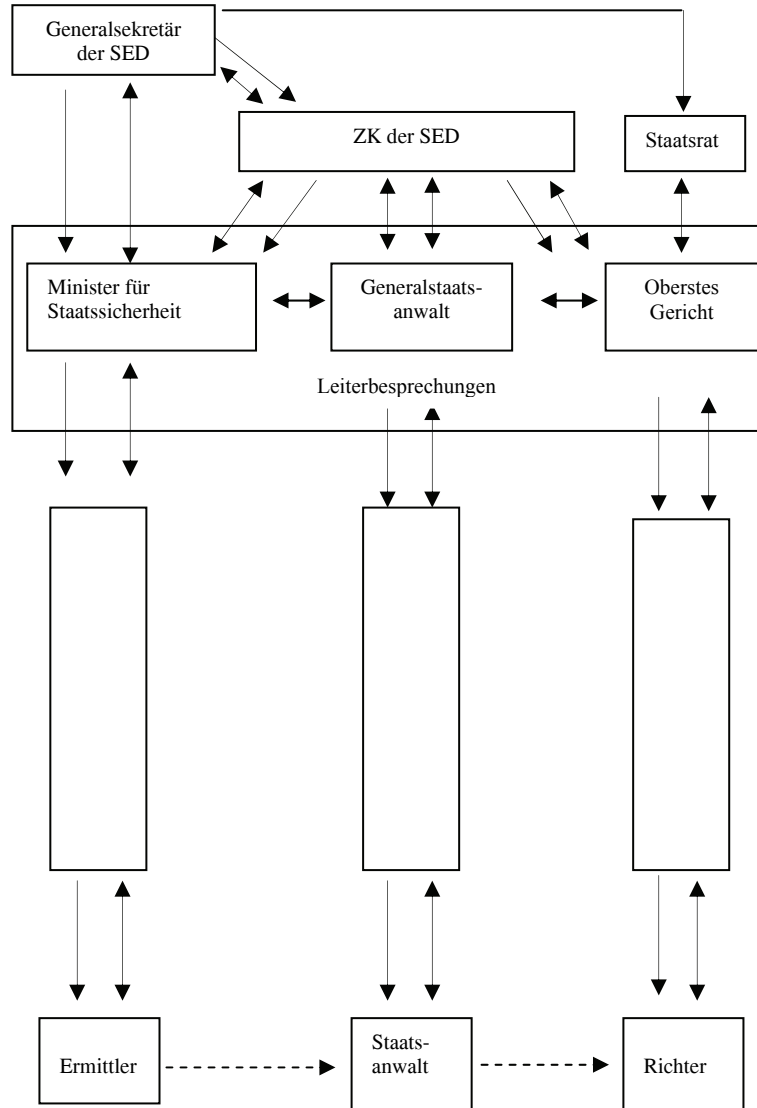
	Häufigkeit	Prozentangabe
Urteil höher als Antrag	10	2,5
Urteil gleich Antrag	329	81,8
Urteil bis zu 20 Prozent unter dem Antrag	42	10,4
Urteil über 20 Prozent über dem Antrag	21	5,2
	402	100

Ein Streudiagramm, das die einzelnen Anträge und Urteile auf einer x/y-Achse markiert, zeigt, wie nahe die Urteile an der idealen 45 Grad Linie liegen, die die perfekte Übereinstimmung markieren würde. Die Streuung ist eher gering. Das spricht dafür, dass die Urteile in der Regel mit einem geringen Abschlag erfolgten, der die unterschiedlichen Rollen der Justizfunktionäre markierte.

Grafik 1: Zusammenhang zwischen Plädoyers von Staatsanwalt und Anwalt



Grafik 2: Justizlenkung in politischen Prozessen in der späten DDR



Grafik: Boöß, Christian. BStU 2012.

Auch dieser Befund spricht, wie schon der Zusammenhang zwischen MfS-Vorermittlung und Anklageerhebung, für dicht beieinanderliegende Vorstel-

lungen die wichtigsten Funktionsträger im politischen Strafprozess. Auf der anderen Seite sprechen die Indizien gegen eine weisungsartige Abhängigkeit auf horizontaler Ebene. Plausibler als manche bisherigen Modelle scheint es daher von einer relativen Harmonisierung der Strafvorstellungen auf zentraler Staats- und Parteebene auszugehen, die in jeder Institution an für sich durch Konsultations- und Weisungsmechanismen weitervermittelt wurden, den unteren Instanzen aber in den meisten Fällen so viel Spielraum ließ, dass sie ihre separate Funktion nach innen und außen markieren konnten. Von einer Gewaltenteilung ist eine solche Funktionsteilung weit entfernt, ob es im Laufe der Jahre ansatzweise zu einer Gewaltdifferenzierung in der DDR-Justiz gekommen ist, müssten weitere Untersuchungen klären.

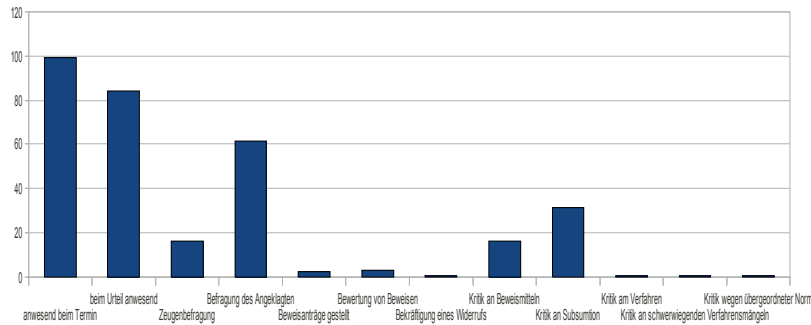
9. Anwaltsverhalten: im Prozess

Um das Verhalten der Anwälte im Prozess analysieren zu können wurden verschiedene Parameter herangezogen. Eine inhaltliche Bewertung der anwaltlichen Intervention, erschien im Rahmen einer quantitativen Analyse schon aus arbeitsökonomischen Gründen kaum möglich. Zum anderen würde dieses Verfahren dazu zwingen, anwaltliches Verhalten zu bewerten, was schwer bzw. nur mit erheblichen Fehlerquoten möglich wäre. Hier wurde stattdessen angenommen, dass die Zahl der nachweislichen Aktivitäten der Anwälte auch ein Indiz für deren inhaltliches Engagement darstellt. Einzelfallanalysen von Freispruchplädoyers (s.u.) bestätigten diese Annahme.

Folgende 6 Variablen wurden in die statistische Bewertung der Anwaltsaktivität einbezogen: Die Anwesenheit des Rechtsanwalts, die Anwesenheit des Rechtsanwalts beim Urteil, ob er Zeugen befragt, ob er den Angeklagten befragt hat, ob er im Plädoyer die Beweismittel kritisiert und ob er dort die Subsumtion kritisiert hat.

Für andere Variablen zum Anwaltsverhalten gab es so wenig Fallzahlen, dass sie für die weitere statistische Auswertung ausgeschlossen werden mussten. Allerdings sind auch gerade diese Befunde interessant. So wurden nur in 9 Fällen Beweisanträge im Verfahren gestellt. Auch die ausdrückliche Bewertung von Beweisen während des Verfahrens ist mit 11 Fällen selten (2,8%). Kritik am Verfahren oder gar an schwerwiegenden Verfahrensmängeln gab es so gut wie gar nicht. Auch auf übergeordnete oder internationale Normen bezogen sich die DDR-Anwälte überhaupt nicht. Auch wenn derartige Variablen für die weiteren Berechnungen keine Rolle spielten, zeigen doch gerade sie die engen Grenzen an, innerhalb derer sich die MfS-inspirierten Prozesse abspielten.

Grafik 3: Häufigkeit der wichtigsten Anwaltsaktivitäten in Prozent



Die Anwälte stellten also die Strafnormen in keiner Weise durch Vergleich mit internationalen Vereinbarungen, die die DDR im Rahmen des UNO- oder KSZE-Beitritts eingegangen war, in Frage. Sie plädierten auch nicht für mildernde Umstände oder Verbotsirrtum, wenn sich zum Beispiel Ausreisestellungsstellen vor Behörden auf diese internationalen Abkommen berufen hatten. Auch eine Relativierung strafrechtlicher Normen durch verfassungsrechtliche Grundsätze der DDR-Verfassung kam den Anwälten nicht in den Sinn. Die Infragestellung der Strafrechtsparagrafen und ihrer grundsätzlichen Anwendung waren in solchen Verfahren tabu. Auch eine gesonderte Beweisaufnahme in deren Ergebnis Zweifel an den bisherigen Beweismitteln, weitere Zeugen, Beweismittel, Gutachten eingeholt werden könnten, fand in der Regel nicht statt. Die Fallanalyse hat gezeigt, dass vor Prozessbeginn Beweisanträge gestellt wurden, aber offenbar nur in wenigen einzelnen Fällen. Auch die Kritik am Verfahren selbst, der Streit um die Beschränkung von Verteidigerrechten, das Aufspüren von Verfahrensmängeln, Befangenheitsanträge, Schöffenbesetzung, Terminanberaumung, die in der Altbundesrepublik gerade in Verfahren mit einem politischen Hintergrund eine wichtige Rolle spielten⁷³, vermisst man bei der Analyse des MfS-inspirierten Strafverfahren der DDR. Einer der wichtigsten Befunde der Untersuchungen der 84er-Verfahren beruht also auf einem Nichtbefund: Die DDR-Anwälte stellten das politische Strafrecht und ihre Anwendung in den dafür zuständigen Kammern nach den üblichen Ritualen in keiner Weise in Frage. Das ist keine selbstverständliche, sondern erklärungsbedürftige Anpassungsleistung.⁷⁴ Erst im Plädoyer setzten sich die Anwälte aktiver mit den Anschuldigungen auseinander, stellten in 16,1% die Beweismittel in 31% die rechtliche Subsumtion in Frage. Dies ist ein Indiz, dass auch viele

⁷³ Busse, Felix: Anwälte. S. 261ff.

⁷⁴ Dieser Frage wird im Rahmen des BStU-Forschungsprojektes ‚Rechtsanwälte in der späten DDR‘ unter Leitung des Autors nachgegangen.

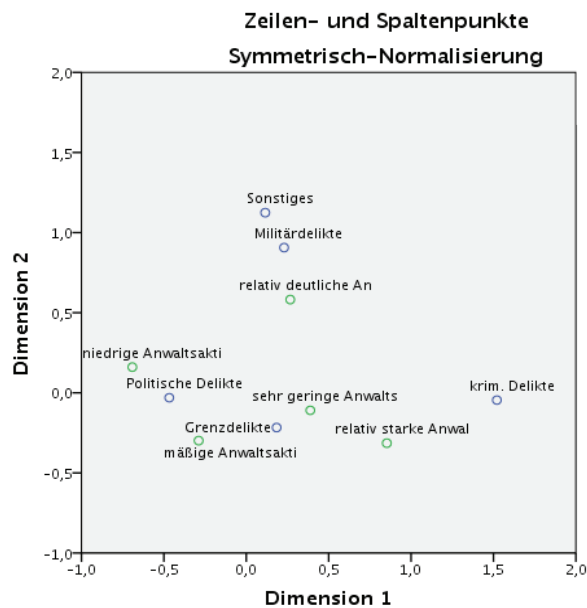
Verteidiger den Strafantrag nicht grundsätzlich in Frage stellten. Wenn in dieser Studie von Anwaltsverhalten die Rede ist, muss also mitgedacht werden, welche Verhaltensweisen gar nicht zum Tragen kamen und daher auch nicht weiter eingerechnet werden konnten. Die 6 verbliebenen Variablen wurden in einem ordinalen Index zusammengefasst, wobei wegen geringer Fallzahlen in den beiden Maximalstufen, diese zusammengefasst wurden und insgesamt nur 5 Stufen verblieben.

Eine sehr geringe Aktivität war also nicht mehr als die pure Anwesenheit des Anwalts vor Gericht inklusive einem wenig aussagekräftigen Plädoyer. Während schon dies, die Befragung des Angeklagten sowie die Anwesenheit bei der Urteilsverkündung, für die Kategorisierung ‚mäßige Anwaltsaktivität‘ ausreichte. In immerhin 59,6% der Fälle blieben die Aktivitäten des Verteidigers innerhalb solch dürftiger Grenzen.

Tabelle 6: Index der Anwaltsaktivität im Prozess

	Häufigkeit	Prozent	Rang
Sehr geringe Anwaltsaktivität	23	5,8	1
Niedrige Anwaltsaktivität	72	18	2
Mäßige Anwaltsaktivität	143	35,8	3

Grafik 4: Zusammenhang Delikte und Anwaltsaktivität im Prozess



Das Verhalten der Anwälte variierte allerdings bei manchen Deliktgruppen. Bei politischen Delikten, die stark mit Ausreisekonflikten korrespondieren, sind häufiger „niedrige Aktivitäten“ zu beobachten, während bei „eher kriminellen Delikten“ tendenziell eine höhere Anwaltstätigkeit zu verzeichnen ist. Eine Korrespondenzanalyse versucht den Zusammenhang zwischen Anwaltsverhalten und Deliktgruppen in eine zweidimensionale Beziehung zu rücken. Je näher Deliktgruppe und Anwaltsverhalten desto typischer ist dieser Fall.

Bei aller Problematik, die vor allem der Sammelkategorie ‚eher kriminelles Delikt‘ anhaftet, ist dieses Ergebnis durchaus plausibel. Das MfS zog auch Verfahren der allgemeinen Kriminalität wie Eigentumsdelikte an sich, wenn sie einen vermeintlichen oder wirklichen Staatssicherheitsaspekt in sich trugen. Möglicherweise konnten sich die Anwälte in Verfahren desto ‚normaler‘ verhalten, je ‚normaler‘ diese Delikte im Kern waren.

Ein Fallbeispiel macht deutlich, wie die Anwälte geradezu ‚lebendig‘ wurden, wenn es um mehr oder minder gewöhnliche Kriminalität ging. Zum Beispiel wurde fünf Bahnpostmitarbeitern zwischen 34 und 43 Jahren vorgeworfen, mehreren Postsendungen aus Westberlin und der Bundesrepublik Geldscheine entnommen zu haben. Sie wurden schließlich wegen ‚verbrecherischem Diebstahl‘ nach §177 und §181 StGB zu Haftstrafen von 5 bzw. 4 J. 6 Monaten verurteilt.⁷⁵ Die vier Rechtsanwälte befragten von Anfang an aktiv. In den relativ detaillierten Plädoyers wurden differenziert fehlende Beweise, die Zuordnung der Taten zu den Personen kritisiert der jeweilige Umfang der Geldentnahmen in Frage gestellt. Das Verfahren hatte offenkundig keinen politischen Hintergrund. Die Höhe der Strafandrohung und auch die Frage nach der Höhe der materiellen Entschädigung durch die Angeklagten stimulierten hier offenbar die Anwaltsaktivitäten.⁷⁶ Dass dieses Verfahren in drei Tagen abgehandelt wurde, gab den Anwälten von vornherein mehr Spielraum, Aktivitäten zu entfalten. Ergänzend zeigte sich, dass Anwälte aktiver wurden, wenn es um höhere Strafmaße ging.

9.1. Anwaltsgruppen

Es ist an sich naheliegend zu vermuten, dass sich Anwälte, je nach ihrer Persönlichkeit, unterschiedlich verhalten und sich dies auch in verschiedenen Graden der Anwaltsaktivität niederschlägt. In der bisherigen Literatur zum Thema Anwälte wird, zuweilen wertend oder mit moralisierendem Unterton, auf derartige unterschiedliche Verhaltensweisen verwiesen.⁷⁷ Angesichts der geringen Fallzahlen pro Anwalt ist eine statistisch zuverlässige Aussage über

⁷⁵ BStU, MfS, AU 15727/84. Urteil, Bl. 128-40.

⁷⁶ Ebd. Protokoll der Hauptverhandlung Bl. 80-127.

⁷⁷ Busse, Felix: Anwälte. S. 477ff; Fricke, Karl Wilhelm: Der Rechtsanwalt. S. 14; Eisenfeld, Bernd: Rechtsanwälte. S. 373.

das individuelle Anwaltsverhalten an einem Jahrgang allerdings kaum zu treffen. Allerdings können Anwaltsgruppen zusammengefasst betrachtet werden. Die größte Fallzahl liegt bei der Berliner Kanzlei von Wolfgang Vogel, wo zusammen mit ihm insgesamt drei Anwälte tätig waren. Sie wurden getrennt von den übrigen Berliner und Nicht-Berliner Anwälten untersucht. Bei den Nicht-Berliner Anwälten ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine typische Auswahl handelt, da sie besondere Verfahren betreuten, die vermutlich vom MfS nach Berlin geholt wurden, obwohl Tatort bzw. Wohnort des Angeklagten außerhalb von Berlin lagen. Die Aussagen zu dieser Gruppe sollten also nicht überbewertet werden.

Unterschiedliche Berechnungen führten insgesamt zu einer deutlichen Aussage: Bei der Kanzlei Vogel waren die Anwaltsaktivitäten etwas geringer, bei den sonstigen Berliner Anwälten eher höher. Der Medianrang sagt aus, in welchem Bereich der erarbeiteten Skala zum Anwaltsverhalten der Median liegt. D.h. in der Hälfte der Fälle ist das Anwaltsverhalten mindestens so intensiv bzw. intensiver. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Berliner Anwälte in der Hälfte der Fälle mindestens eine relativ deutliche Anwaltsaktivität zeigten, während die anderen Anwälte in der Hälfte der Fälle bestenfalls eine mäßige Aktivität an den Tag legten.

Tabelle 7: Anwaltsaktivität bei verschiedenen Einzelanwälten bei drei Median-Rängen

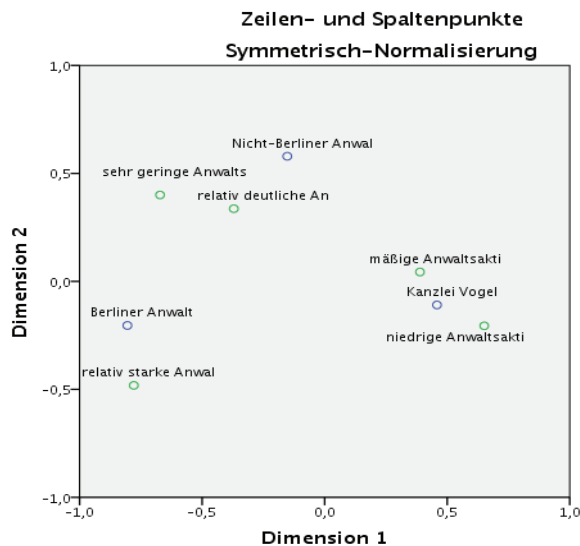
	Medianrang als Zahl (nach Skala Anwaltsverhalten)	Medianrang als Begriff
Kanzlei Vogel	3	Mäßige Anwaltsaktivität
Berliner Anwalt	4	Deutliche Anwaltsaktivität
Nicht-Berliner RA	3	Mäßige Anwaltsaktivität
Gesamt	3	Mäßige Anwaltsaktivität

Eine zweidimensionale Korrespondenzanalyse verdeutlicht den Zusammenhang von größerer und geringer Anwaltsaktivität je nach Anwaltsgruppe. Je kürzer die Verbindung zwischen beiden Punkten, desto geringer die Beziehung.

Die qualitative Einzelfallanalyse hat zum Beispiel bei Freispruchprozessen belegt, dass die Anwälte der Kanzlei Vogel keineswegs schlechter oder im Einzelfall unengagierter agierten als andere. Der statistische Trend hat also weniger mit Moral oder der Qualifikation der Anwälte zu tun. Zunächst lag die Vermutung nahe, dass dieses tendenziell andere Prozessverhalten damit zusammenhängt, dass die Kanzlei Vogel vor allem DDR-Bürger betreute, die ausreisen wollten. Aber selbst wenn im Rahmen einer multiplen Analyse berücksichtigt wird, dass die Kanzlei Vogel schwerpunktmäßig andere Delikte bearbeitete als die anderen Kanzleien, blieb die generelle Aussage erhalten, dass die Kanzlei Vogel eher weniger engagiert im Verfahren tätig war. So liegt der Schluss nahe, dass das durchschnittlich geringere Engagement in Verfahren, die die Kanzlei Vogel betraute, vor allem dem Massengeschäft geschuldet

war. Weniger Vogel selbst als seine beiden Berliner Kollegen schulterten die meisten der hier analysierten Verfahren.

Grafik 5: Anwaltgruppen im Verhältnis zu Anwaltsaktivitäten



Zur Legende siehe auch Tabelle 7.

9.2. Rechtsmittel

Es liegt die Vermutung nahe, dass ein engagiertes Anwaltsverhalten auch eher die Bereitschaft, Rechtsmittel einzulegen, nach sich zieht. Dies bestätigt die Beziehung zwischen Anwaltsverhalten und Rechtsmittelanträgen. Von den Verurteilten legten immerhin 71 oder ihre Anwälte Rechtsmittel ein (14,1%). Die Gruppe der Berliner Anwälte legte erwartungsgemäß öfter Rechtsmittel ein als die übrigen Gruppen.

9.3. Anwälte mit konspirativen Stasikontakten: Inoffizielle Mitarbeiter (IM) und andere

Die Verletzung der Schweigepflicht oder gar Mandantenverrat wiegt in jedem Einzelfall schwer. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass bei betroffenen ehemaligen Mandanten, in der Öffentlichkeit, und abgeschwächt in der wissenschaftlichen Wahrnehmung, die Frage nach der IM-Tätigkeit von einzelnen Anwälten in der Vergangenheit eine große Rolle spielte. Dies galt noch stärker, wenn diese Person später politische Ämter inne hatten. Selbst bei eindeutigen Befunden ist damit freilich noch nichts über die Rolle des einzelnen Anwaltes

oder der IM im MfS-inspirierten Prozess generell gesagt. Bei aller Problematik, die solch einer solchen Untersuchung anhaftet, erscheint es daher sinnvoll, die Rolle von Anwälten, die Sonderbeziehungen zum MfS hatten, im MfS-inspirierten Prozess nachzuvollziehen.

Bislang war nur bekannt, dass Mitte der 1970er Jahre 15% der Berliner Anwälte als IM registriert waren. Dieser Anteil war mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittliche IM-Durchdringung der Anwälte mit 6,1% Prozent⁷⁸. Im Rahmen der Recherche zur DDR und Ostberliner Anwaltschaft wurde versucht zu ermitteln, welcher Anwalt als IM registriert oder ähnlich wie ein IM als MfS-Informant tätig war. Anders als in der öffentlichen Debatte, wo es oft um die ‚Überführung‘ von IM ging, um sie dann potentiell aus Ämtern oder Mandaten entfernen zu können, wurde für diese Statistik nur die Sicht aus der MfS-Aktenperspektive berücksichtigt. Ausschlaggebend war nicht die Sichtweise des Betroffenen, sondern, ob das MfS ihn nach Aktenlage als ihren Informanten ansah oder führte.⁷⁹ Andererseits wurde versucht, zu differenzieren.

Es gab Anwälte, die als IM registriert wurden, aber nachweislich keine typischen Aktivitäten zeigten. Denkbar ist auch, dass jemand, der einmal für das MfS tätig war, später zum MfS auf Distanz ging. Denkbar ist allerdings auch umgekehrt, dass er bei Bedarf wieder aktiv wurde, obwohl seine IM-Akte schon lange abgeschlossen und archiviert war. Es wurde versucht, zwischen beiden Gruppen zu differenzieren. Es wurde eine Teilgruppe der Anwälte gebildet, die in den 1970er/1980er Jahren zu der Zeit als IM tätig waren, als sie Anwälte waren. Es zeigte sich, dass sich beide Gruppen nur um eine Person, Wolfgang Vogel, unterschieden. Vogel war ab 1953 als IM „Eva“ sehr aktiv.⁸⁰ Seine Akte wurde 1957 wegen angeblicher Unzuverlässigkeit geschlossen. Der Führungsoffizier, der die Akte schloss, war dennoch Zeit seines Lebens Vogels Kontaktmann. Für Vogel wurden auch Weisungen vom MfS geschrieben.⁸¹ Es gibt also sowohl Gründe, ihn der einen Gruppe zuzuordnen oder auch nicht. Statistisch gesehen, fällt er wegen der geringen Zahl betreuter Fälle hier ohnehin nicht ins Gewicht.

Von den 38 Berliner Anwälten, die an den 1984er Verfahren, die die Berliner Stasi durchgeführt hatte, beteiligt waren, waren 15 registrierte IM der Stasi (39,4%). Damit liegen ausreichend Fallzahlen vor, zwischen IM und Nicht-IM zu unterscheiden. Von den verbliebenen 13 IM waren 12 (ohne Vogel) in den 1970er und 1980er Jahren als IM registriert, 6 berichteten im Rahmen ihrer IM-Vita zumindest einmal über Rechtsanwälte (15,8% der Berliner Anwälte im

⁷⁸ Eisenfeld, Bernd: Rechtsanwälte, S. 362.

⁷⁹ Angesichts dieses Blickwinkels konnten auch in der Öffentlichkeit umstrittene Zweifelsfälle in diese Statistik einfließen.

⁸⁰ BStU MfS AIM 2088/57.

⁸¹ Booß, Christian: Sündenfall der organisierten Rechtsanwaltschaft. Die DDR Anwälte und die Ausreiseantragsteller. In: DA 44 (2011) 4, S. 525-35.

Verfahren), 7 über Mandanten oder Mandate (18,4%). Sicher wäre es interessant gewesen, diese Differenzierung in die statistischen Auswertungen einfließen zu lassen. Aber diese Untergruppierungen sind zu klein und daher für eine statistische Auswertung nicht geeignet.

Tabelle 8: Anwaltsaktivität und IM-Registrierung des Anwalts

	Sehr geringe Aktivität	Niedrige Aktivität	Mäßige Aktivität	Relativ deutliche Aktivität	Relativ starke Aktivität	Fälle Schnitt%
Verteidiger kein IM	15 0,1 88,2%	55 0,4 90,2%	101 -0,4 87,8%	56 -0,4 80,0%	44 -0,5 78,6%	271 Residuen 85%
Verteidiger IM	2 -0,3 11,8%	6 -1,0 9,8%	14 -0,8 12,2%	14 1,1 20,0%	12 1,2 21,4%	48 Residuen 15%

Ein Vergleich des Prozessverhaltens von Berliner Verteidigern mit konspirativen MfS-Kontakten zeigt auf den ersten Blick eine leicht höhere Anwaltsaktivität als die Vergleichsgruppe ohne entsprechende MfS-Beziehungen. Bei der Untersuchung der Abweichung von einzelnen Werten gegenüber einer zufälligen Zellenverteilung zeigte sich jedoch, dass selbst bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% keiner der Werte signifikant war.⁸² Auch der Test, eine ausreichend große Zellenbesetzung überprüft, zeigt eine unzureichende Wahrscheinlichkeit an.⁸³ Damit erweist sich das Prima-vista-Ergebnis als nicht belastbar. Auch im Plädoyerverhalten der Anwälte gibt es keine Auffälligkeiten. Die Verteidiger mit IM-„Episoden“ zeigten also nach den hier unterstellten Parametern kein grundsätzlich anderes Verhalten im MfS-gesteuerten Prozess als andere. Dieses Ergebnis bezieht sich natürlich keineswegs auf das Einzelverfahren. Indiskretionen oder gar Absprachen, so sie denn vorgekommen sind, sind ein für den Betroffenen gravierender Vertrauensbruch. Und auch eine geringe Zahl von derartigen Fällen, spräche diesen Verfahren den Charakter der Rechtsstaatlichkeit ab, wenn sie zum zulässigen Repertoire des MfS gehört hätten. Allerdings lässt der statistische Befund Zweifel zu, ob Anwalts-IM für das MfS wirklich eine systemisch und systematische Rolle in den Verfahren gespielt haben, die die Linie IX des MfS ‚betreute‘. In gewisser Hinsicht stellt dieser Befund die öffentliche Wahrnehmung vom Kopf auf die Füße. Wird ein Anwalts-IM im Verlaufe des Verfahrens ‚auffällig‘ wäre genau dies als Ausnahme zu untersuchen und zu begründen.

⁸² Die sogenannten Residuen in den waagerechten mittleren Spalten liegen alle unter einem Wert von+ bzw. -2, der die Grenze einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% markiert.

⁸³ Chi-Quadratstest: 25,7%.

9.4. Anwaltsverhalten: Strafplädoyer

Die Frage ist, inwieweit die Anwälte ihren erkennbar geringen Spielraum nutzen, um durch ihr Plädoyer etwas im Sinne ihrer Mandanten zu erreichen. Zunächst fällt auf, dass in fast 79% der Fälle eine Übereinstimmung zwischen Anwalt und Staatsanwaltschaft darüber herrschte, ob eine Freiheitsstrafe zu verhängen war oder nicht. Das bedeutet nicht automatisch, dass der Verteidiger in den übrigen 21% der Fälle eine grundsätzlich andere Auffassung vertrat als der Staatsanwalt. Andere Nicht selten äußerten sich Anwälte gar nicht eindeutig zur Straffart, stimmten der Sachverhaltsdarstellung des Staatsanwaltschaft zu und baten nur um ein mildes oder ‚gerechtes Urteil‘, selbst wenn es wie in diesem Fall Freiheitsstrafen von ein bis drei Jahre ging.⁸⁴ Grundlegend andere Strafauffassungen vertraten also noch deutlich weniger als dieses Viertel, während der Konsens bei der Verhängung der Freiheitsstrafe in der Statistik deutlich wird.

Tabelle 9: Zusammenhang zwischen Strafantrag des Staatsanwaltes und Rechtsanwaltsplädoyer

	Anwalt plädiert auf Freiheitsstrafe	Anwalt fordert keine Freiheitsstrafe	Gesamt
Staatsanwalt fordert Freiheitsstrafe	283 1,3 70,9%	78 -2,1 19,5%	361 Residuen 90,5%
Staatsanwalt fordert keine Freiheitsstrafe	7 -3,9 1,8%	31 6,4 7,8%	38 Residuen 9,5%
Gesamt	290 72,7%	109 27,3%	399 100%

Eine ähnliche Tendenz zeigt auch das Strafmaßplädoyer des Verteidigers angesichts drohender Freiheitsstrafen. Wenn der Anwalt, was nicht die Regel war, überhaupt ein konkretes Strafmaß benannte, lag er im Schnitt 25% (exakt plus 0,6 Monate) abgesetzt unter dem Strafantrag. Das bedeutet aber auch, dass sich der Anwalt dennoch stark am Plädoyer des Staatsanwaltes orientierte. Ein Streudiagramm setzt die Einzelplädoyers von Rechtsanwalt und Staatsanwalt für jeden Fall wie auf einer Perlenkette in Beziehung.

Es gibt nur wenige, vereinzelte Fälle, in denen eine stärkere Abweichung vorliegt, also ein stärkerer Dissens zu unterstellen ist. Grafik 1 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es sich hier in der Regel weniger um wirklich einzelfallbezogene Vorschläge, sondern Abschlüsse handelte, die der Anwalt vortrug. Das Verhalten der Anwälte unterschied sich damit gar nicht grundlegend von

⁸⁴ BStU, MfS, AU 195/84 Bd. 6, Bl. 13.

dem oben skizzierten Verhalten der Richter, nur das ihr Abschlag etwas höher war. Auch hier markierte der Abschlag offenbar die Rolle im Justizsystem. Das Frappierende ist das hohe Maß an tendenzieller Übereinstimmung. Das Streudiagramm, das die Anwaltsplädoyers veranschaulicht, weicht im Grundsatz gar nicht so stark von dem Streudiagramm ab, das den Zusammenhang von Staatsanwaltsplädoyer und Urteil abbildet.

Überprüft wurde auch, ob das Anwaltsverhalten eine messbare Auswirkung auf den Prozessausgang, gemessen an der Strafhöhe, hatte. Angesichts der geringen Abweichung der Urteile vom Strafantrag war dies kaum zu erwarten. In der Tat schien es gewisse Auswirkungen je nach Anwaltsengagement zu geben, die sich aber auflösten, sobald mittels eines Varianztestes die Delikte als weitere Variable eingeführt wurden. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Anwaltsverhalten keine prägende Auswirkung auf den Ausgang der MfS-ermittelten Prozesse hatte.

9.5. Anwaltsverhalten: Ausreise nach dem Prozess

Ist das tendenziell geringere Engagement der Vogelanwälte darauf zurückzuführen, dass ihre Mandanten später ausreisen durften?

Es ist bekannt, dass in der späteren DDR die Verfahren, die vom MfS ermittelt wurden, von der Frage der Ausreise oder Flucht aus der DDR dominiert wurden. Die Linie IX bearbeitete 1984 ca. 87% derartige Fälle, 58,3% „im Zusammenhang mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung“ und zu 28,9% in Fällen, die „gegen die Staatsgrenze der DDR gerichtet waren“.⁸⁵ Strafantrohungen und Verurteilungen sollten der Abschreckung gegen Ausreisewünsche dienen, wurden paradoxer Weise aber auch für viele DDR-Bürger zum Einstieg in die Ausreise mittels Freikauf.⁸⁶

Wegen der Brisanz dieser Frage versuchte das MfS Fälle mit Ausreisebezug möglichst bei der Kanzlei von Wolfgang Vogel und den ihm assoziierten Anwälten zu konzentrieren, um sie besser unter Kontrolle halten zu können.⁸⁷ Es hat sich im Rahmen dieser Analyse gezeigt, dass in der Tat bestimmte Delikte, die gewöhnlich mit der Abschreckung von Ausreiseantragstellern verbunden waren, bei der Kanzlei Vogel stärker konzentriert waren als bei anderen.

⁸⁵ Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984; BStU, MfS, HA IX 3711, Bl. 1-165, hier: Bl. 120.

⁸⁶ Huemer, Ullrich: „Freiheitsstrafen haben ihre abschreckende Wirkung gegenüber hartnäckigen Übersiedlungsersuchenden weitgehend eingebüßt.“ Haft als Teil der Grenzsicherung in der DDR der 80er Jahre. Vortrag, gehalten bei der Konferenz „Grenzen“ als Dimension von Policy. Strafrecht und Kriminalität vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Fachtagung der Arbeitskreise ‚Historische Kriminalitätsforschung‘ und ‚Policy/Polizei im vormodernen Europa‘. Stuttgart 2010.

⁸⁷ Booß, Christian: Sündenfall.

Wolfgang Vogel war selbst an den Verhandlungen zu Freikaufmodalitäten beteiligt, nahm Freikaufswünsche von bundesrepublikanischer Seite entgegen (sogenannte H Listen) und übermittelte wiederum Angebote der DDR-Seite an die Bundesregierung (sogenannte VL Listen).⁸⁸ Auch sollte er gelegentlich gegenüber dem MfS selbst Vorschläge machen und gab eigene Kommentare zu den Fällen ab und erhielt letztlich die Auskunft, wer ausreisen durfte und wer nicht. Die Kanzlei Vogel verfügte also am ehesten über ein Wissen oder zumindest eine geschulte Intuition, wer von ihren Mandanten potentiell ausreisen durfte und wer nicht. Bei anderen Rechtsanwälten wird man solch ein Wissen in der Regel nicht voraussetzen können, sie konnten ihr Verhalten im Verfahren kaum auf die Spekulation über eine mehr oder minder gesicherte Ausreise abstellen. Feste Kriterien, die eine Ausreise ‚garantierten‘, gab es weder auf westlicher noch auf DDR-Seite.⁸⁹ Verfahrensbeteiligte Anwälte gingen im Einzelfall von einer Mindeststrafe von einem Jahr aus⁹⁰; ein Richter bezeugte Strafmaßen von 6 Monaten bis 2 Jahren ohne Bewährung⁹¹; Betroffene meinten, dass eine höhere Strafe auch die Wahrscheinlichkeit der Ausreise erhöhe, aber es gab nach Aussagen von Rechtsanwalt Vogel auch hier keine Regel.⁹² Selbst der Grundsatz, dass eine rechtskräftige Verurteilung und eine gewisse Dauer der Strafhaft Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Freikaufprogramm darstellte, konnte im Einzelfall anders entschieden werden.⁹³

Allerdings ist bei den ‚Vogel-Anwälten‘ durchaus möglich, dass ihr Wissen oder ihre ‚gefühlte‘ Prognose über das Schicksals des Angeklagten ihr Prozessverhalten mitbestimmten. Hier stellt sich also die Frage, ob sich die Anwälte entsprechend ihrer Ausreiseprognose unterschiedlich im Prozess verhielten. Allgemein wurde ja bereits festgestellt, dass die Kanzlei Vogel tendenziell geringere Anwaltsaktivitäten im Prozess entfaltete als die Berliner Anwälte im Schnitt.

Die Untersuchungsakten geben leider keinen Aufschluss darüber, ob der Beschuldigte mit seinem Anwalt eindeutig seine Ausreiseziele besprach. Die über 200 Fälle, die die Kanzlei Vogel betreute, wurden daher in MfS-Karteien daraufhin geprüft, ob die Betroffenen schließlich ausreisen konnten. Vor allem, wenn dies im Jahr 1984 bzw. 1985 geschah, könnte der Anwalt dies schon vorher gewusst oder geahnt haben.

Tatsächlich konnten von den 222 Mandanten der Kanzlei Vogel mit 113 Personen 50,9 Prozent noch im Jahr 1984 ausreisen. Weitere 61 Personen

⁸⁸ Von Lindheim, Thomas: *Bezahlte Freiheit. Der Häftlingsfreikauf zwischen beiden deutschen Staaten*. Baden-Baden 2011, S. 64.

⁸⁹ Ebd. S. 73, S. 81f.

⁹⁰ BStU, MfS, AU 373/84 Bd. 2, Bl. 21.

⁹¹ Marxen, Klaus und Gerhard Werle (Hg.): *Strafjustiz und DDR-Unrecht*. Bd. 5/1. Teilband *Rechtsbeugung*. Berlin 2007, S. 91.

⁹² Busse, Felix: *Anwälte*. S. 478.

⁹³ Von Lindheim, Thomas: *Freiheit*. S. 65.

(27,5%) folgten 1985. Weitere 7 Personen, gleich 3,2%, folgten später. Das heißt, dass insgesamt über 80 Prozent der Mandanten der Kanzlei Vogel früher oder später ausreisen durften. Für beide Gruppen gibt es deutliche Unterschiede im Prozessverlauf. Während die später Ausgereisten zu 98,3% zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, waren es bei den Nicht-Ausreisern nur 72,2%.

In ihren Plädoyers plädierten die Anwälte der Kanzlei Vogel in 80,2% bei Ausreiseantragstellern explizit auf Haftstrafen, bei den Nicht-Ausreisern nur in 47,4% der Fälle. Dieses deutet darauf hin, dass der Anwalt bei potentiellen Ausreisekandidaten wie mit einem versteckten Code sein Einverständnis zu einer Haftstrafe signalisierte, während die Anwälte in anderen Fällen vorsichtiger plädierten. Allerdings zeigen die Plädoyers zur Haftstrafenhöhe nicht, dass sich die Vogel-Anwälte grundsätzlich anders in Verfahren gegen DDR-Bürger verhielten, die später ausreisen konnten bzw. gegenüber denen, die es nicht durften. Es gibt sogar den irritierenden Befund, dass sie bei später nicht Ausgereisten „sehr geringe Prozessaktivitäten“ zeigten. Auf den ersten Blick wirkt es widersinnig, dass sich Anwälte bei Personen, die nicht mit der Ausreise „belohnt“ werden, sondern ihre Strafe in der DDR ableisten müssen, so wenig Engagement zeigen. Es könnte sein, dass sich hier die Fälle finden, bei denen sich die Anwälte in ihrer Prognose irrten und nur wenig engagierten, weil sie davon ausgingen, dass die Ausreise ohnehin so gut wie beschlossen ist. In der Tat konnten Fälle nachgewiesen werden, in denen Vogel-Anwälte kaum Aktivitäten im Prozess zeigten und die Angeklagten später nicht ausreisen durften:

Einem 22-Jährigen war 1984 der Vorwurf gemacht worden, mehrfach die ständige Vertretung aufgesucht und dort den Stand seines Ausreiseantrages dokumentiert zu haben, „um seinen Übersiedlungswillen durchzusetzen“. Wegen „ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ wurde er antragsgemäß nach §219 Urteíl zu 1 Jahr 6 Monate verurteilt.⁹⁴ Sein Anwalt hatte während des Verfahrens keine einzige Frage und keinen Antrag gestellt.⁹⁵ Sogar die „Gesellschaftswidrigkeit“ seines Handelns wurde eingeräumt. Im Hinblick auf den Strafantrag lautete sein Plädoyer „unter dem Antrag“, da der Anklagte Ersttäter, geständig und nicht vorbestraft sei und um die „Strafbarkeit nicht wusste“.⁹⁶ Der Anwalt setzte sich also nur mit der Persönlichkeit des Angeklagten auseinander, nicht mit dem Sachverhalt der Anklage an sich. Laut Kartei der HA IX ist in diesem Fall keine Ausreise dokumentiert.

Ähnliche Beispiele sind nachweisbar. Es ist also davon auszugehen, dass ‚Vogel-Anwälte‘, wenn sie in Erwartung eines Freikaufes außer einem schematischen Plädoyer kaum Aktivitäten im Prozess entfalteten, nicht sicher sein konnten, dass diese Rechnung auch aufging. Es stellt sich also die Frage, ob

⁹⁴ BStU, MfS, AU 10294/84 Bd. 3, Bl. 42f.

⁹⁵ Ebd. Prozessmitschrift. Bl. 10-21.

⁹⁶ Ebd. Bl. 17f.

das im Schnitt deutlich geringere Engagement von ‚Vogel-Anwälten‘ wirklich durch die Gewissheit des Freikaufes legitimiert war.

10. Fallanalysen

Die Quantitative Analyse der 84er-Fälle wurde um die qualitative Analyse von zwei konträren Fallgruppen ergänzt. Zum einen wurden MfS-ermittelte Strafverfahren herangezogen, in denen Anwälte kaum Aktivitäten entfalteteten, Hier sollten mögliche Erklärungen aus dem Verfahrensverlauf selbst gewonnen werden. Zum zweiten wurden Fälle herangezogen, in denen die Anwälte ganz im Gegenteil und vollkommen abweichend vom Staatsanwalt (und dem Richter) auf Freispruch plädierten.

10.1. Fallanalysen: Fallgruppe minimale Anwaltschaft

Das erheblich reduzierte Anwaltsverhalten erklärt sich zum Teil aus der Prädisposition des Verfahrens und der Rolle des Rechtsanwaltes. Dies soll am Beispiel eines einfachen Verfahrens demonstriert werden.

Einem 25-Jährigen, mehrfach Vorbestraften, wurde vorgeworfen, dass er seinem Ausreiseartrag Nachdruck verleihen wollte, indem er plante, sich in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik (STÄV) in Ostberlin festzusetzen. Er hatte sich nachts, angetrunken, (1,4 Promille) am Tor der STÄV festgeklammert und war der Forderung, zu den Bewachungsposten zu kommen, angeblich nicht freiwillig nachgekommen. Er wurde in Untersuchungshaft genommen und dort fünf Mal vernommen.

Unter anderem gestand er, dass er die STÄV erst wieder verlassen wollte, wenn er eine Genehmigung zur Übersiedlung in die BRD erhalten hätte.⁹⁷ Gegen Ende der Verhöre gab der vor der STÄV Festgenommene eine kurze handschriftliche Stellungnahme ab. „Ich sehe es nicht als eine Straftat an, da ich der Meinung war, nichts gesetzeswidrig zu machen. Wenn ich es im Voraus gewusst hätte, wäre ich nicht in die BRD-Vertretung gegangen.“⁹⁸

Mit derartigen handschriftlichen Stellungnahmen der Beschuldigten wurde am Ende der Ermittlungen üblicher Weise noch einmal das Wesentliche ihrer Aussage und ihre Bewertung des Geschehen festgehalten. Die Aussage wurde damit unabhängig vom Protokoll noch einmal auf eine persönliche Art vom Beschuldigten verbrieft.

Zusätzlich wurde ihm eine vorformulierte Erklärung zur Unterschrift vorgelegt. Darin hieß es: „Ich wurde am heutigen Tage nochmals über die (...) vorliegenden Beweismittel in Kenntnis gesetzt.“ Es folgte eine Aufzählung u.a. der Vernehmungprotokolle. Indirekt bestätigt der Inhaftierte die Korrektheit

⁹⁷ BStU, MfS, AU 15341/84 Bd. 2, Bl. 44 Vernehmungprotokoll. 13.3.1984. Bl. 43f.

⁹⁸ Ebd. Bd. 2 Stellungnahme. 12.3.1984.

dieser Beweise, denn er versichert gleichzeitig, „Beweisanträge möchte ich nicht stellen“.

Weiter hieß es „Die Belehrung über meine Rechte gemäß §61 und 91 StPO habe ich verstanden“. Der §61 regelte das Recht, sich jeder Zeit eines Anwaltes zu bedienen, der §91 das Beschwerderecht des Beschuldigten.⁹⁹ Dass ein Anwalt beauftragt wurde, war ebenso vermerkt wie „von meinem (...) Beschwerderecht möchte ich keinen Gebrauch machen. Ich wurde durch das Untersuchungsorgan korrekt behandelt.“¹⁰⁰

Diese Geständnisse und Erklärungen des Inhaftierten kamen einer juristischen Selbstentwaffnung gleich. Trotz des verbrieften Rechtes hatte der Betroffene bis zu diesem Zeitpunkt keinen Anwalt zu sehen bekommen. Am 13.3., dem Tag seines letzten Geständnisses, durfte er schließlich einen Anwalt brieflich beauftragen. Zwei Wochen später, inzwischen war das Ermittlungsverfahren endgültig abgeschlossen, lag noch nicht einmal eine Vollmacht vor.

In der Hauptverhandlung wurde ein Teil des Geständnisprotokolls verlesen. Ergänzt wurde es durch die Verlesung eines Kurzprotokolls der Festnahme, wonach der Angeklagte „mit körperlicher Gewalt vom Gitter der STÄV entfernt werden“ musste.¹⁰¹ Das Protokoll wirft Fragen auf, nach der Trunkenheit des Angeklagten, seiner Zurechnungsfähigkeit, wie es zu dem gewaltsamen Einsatz der Wachmannschaften kam, ob möglicherweise diese unverhältnismäßig agierten. Doch Zeugen waren nicht vorgesehen. Das war keine Seltenheit in solchen Verfahren. Der Verteidiger stellte allerdings auch keinen Antrag, Zeugen zu hören. Stattdessen wurde lediglich der Angeklagte durch den Richter und den Staatsanwalt befragt, der nicht bestritt, was er schon mehrfach eingeräumt hatte.

Ohne dass der Rechtsanwalt bis dahin ein einziges Mal interveniert hatte, kam es zu den Plädoyers. Der Staatsanwalt forderte 1 Jahr 6 Monate wegen der Verletzung des §214 (Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit), und §216 (Rowdytum im schweren Fall).

Das Anwaltsplädoyer gleicht einer Kapitulation: „Sachl[ich – C. B.] und rechtl.[ich – C. B.] ist den Ausführungen des Sta[atsanwaltes – C. B.] nichts entgegen zu setzen“. Es folgte lediglich ein schwacher Appell, die Strafzumessung zu „prüfen“.¹⁰² Nach 30 Minuten war der Termin beendet. Bei der späteren Urteilsverkündung, das Urteil folgte dem Staatsanwalt, war der Anwalt nicht mehr anwesend.¹⁰³ Diese geringe Betreuung des Angeklagten kann sich nicht aus einer späteren Ausreise legitimieren. Laut überlieferter MfS-Datenbank ist keine Ausreise nachweisbar.

⁹⁹ Strafprozessordnung, Berlin 1968.

¹⁰⁰ Ebd. Vernehmungsprotokoll. 16.3.1984, Bl. 48-49. Hier: Bl. 49f.

¹⁰¹ Ebd. Vermerk zur vorläufigen Festnahme. 5.3.1984. Bd. 2, Bl. 45.

¹⁰² Ebd. Protokoll der Hauptverhandlung. Bd. 3, Bl. 11-18, hier: Bl. 15.

¹⁰³ Ebd. Urteil. Bd. 3, Bl.19-22, hier: Bl. 20ff, 17.

Dieses Verfahren zeigt, wie stark dem Anwalt von vornherein Mittel aus der Hand genommen waren, überhaupt etwas für seinen Mandanten zu erreichen. Allerdings sind auch keine Anzeichen zu erkennen, dass der Anwalt versuchte, etwas daran zu ändern. Das Plädoyer bestätigte den Verfahrensablauf und die Anklage.

Explizite Distanzierungen vom Mandanten finden sich 1984 zwar selten in den Akten, aber auch das gab es. Einem Angeklagten, dem vorgeworfen worden war, mit Hilfe von Fluchthelfern in den Westen zu gelangen, wurde von seinem Anwalt im Plädoyer vorgehalten, dass

sein Verhalten ...nicht angemessen und würdig eines Menschen (sei-CB), der in der sozialistischen (...) Gesellschaft aufgewachsen ist (...) (Das-CB) Motiv einer solchen Straftat ist die DDR zu schädigen.¹⁰⁴

Während derartig demonstrative Distanzierungen vom Mandanten eher die Ausnahme sind, finden sich zahlreiche Plädoyers, die die Strafbarkeit im Grundsatz bestätigten. Mit derartigen Plädoyers wurde der Strafanspruch des Staates, z.B. Ausreisewillige oder Flüchtlinge zu bestrafen, explizit bekräftigt. Wenn dann auch das Ermittlungsergebnis im Wesentlichen akzeptiert wurde, blieb eigentlich nur noch, die persönlichen Umstände des Angeklagten ins Feld zu führen. Der sozialistische Anwalt verteidigte den Täter, aber nicht die Tat. „Der Rechtsanwalt verteidigt die Person mit ihren Motiven, aber nicht die Tat selbst“. Dieser Grundsatz wurde 1977 den Mitgliedern des Berliner Kollegiums eingeschärft.¹⁰⁵ Auch ohne Distanzierung haftete solchen Plädoyers etwas Affirmatives an. Offenbar ist dies der Grund, warum viele Verfolgte ihren Prozess und auch das Verhalten ihres Anwaltes politisch als ‚Inszenierung‘ ansahen, obwohl gerade kein Drehbuch und schon gar keines für den Anwalt vorlag.

10.2. Fallanalysen: Fallgruppe deutliches Anwaltsengagement: Freispruchplädoyers

Im Kontrast zu den ärmlichen Prozessen, gibt es Verfahren in denen zumindest die Anwälte ein ungewöhnlich starkes Engagement zeigten und auf Freispruch plädierten. Für das Jahr 1984 konnten Freispruchplädoyers in 8 Verfahren gegen 15 Personen¹⁰⁶ identifiziert werden, also in ca. 2% der Fälle.

In nur zwei dieser Fälle gab es eine gewisse Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft und Anwalt. Einmal stand einem Freispruchantrag ein Bewährungsstrafenantrag der Staatsanwaltschaft gegenüber.¹⁰⁷ In einem ande-

¹⁰⁴ Ein Verfahren in Schwerin: BStU, MfS, AU 14910/84 Bd. 3, Bl. 70, 77f.

¹⁰⁵ BArch DP 1 3288. RAK Berlin. Protokoll über die Mitgliederversammlung am 16.11.1977. Bl. 5.

¹⁰⁶ Ein Verfahren gegen drei Personen wurde erst im Jahr 1985 archiviert und floss in die statistische Auswertung nicht ein. Es betraf den selben Sachverhalt wegen der Bemalung eines Fußgängertunnels wie die AU AU 7790/84. Die Anwälte verhielten sich ähnlich.

¹⁰⁷ BStU, MfS, AU 2498/83 Bd. 3, Bl. 27, 31.

ren Fall, einem Betrugsvorwurf ohne politischen Hintergrund, war eine Geldstrafe beantragt worden.¹⁰⁸

Waren in diesen Fällen Staatsanwaltschaft und Anwalt ohnehin nicht mit ihrer Einschätzung weit auseinander, interessieren v.a. die übrigen 6 Fälle, bei denen der Strafantrag bei 7-24 Monaten lag, die auch jeweils in den Urteilen übernommen wurde, obwohl die Anwälte auf Freispruch plädiert hatten. Hier lag offenbar ein gravierender Dissens vor. Bei diesen Verfahren ging es bis auf einen Vorwurfskomplex um Flucht- und Ausreisefragen.

In Bezug auf die Anwälte fällt auf, dass alle bis auf zwei Anwälte entweder zur Kanzlei Vogel gehörten, eine Rolle in den Gremien des Anwaltskollegiums Berlin spielten bzw. in den MfS-Akten als Kontaktpartner aufgeführt waren. Diejenigen, auf die das nicht zutrifft, standen in dem Verfahren nicht allein, sondern im Verbund mit solchen Anwälten zusammen im Gericht. Es erscheint also nicht abwegig davon auszugehen, dass die Anwälte, die mit einem solchen Verhalten auffielen, Verfahren durch eine herausgehobene Position im System oder durch entsprechende Kollegen an ihrer Seite abgesichert waren.

Die ausreise- und grenzbezogenen Vorwürfe wirkten aus Sicht der Anwälte in mehreren Verfahren konstruiert, weil die Angeklagte die Taten gar nicht im vorgeworfenen Umfang vollzogen hatten. In dem einen Fall, hatte ein DDR-Bürger von den Fluchtplänen eines Verwandten erfahren. Die Flucht war allerdings abgesagt worden, so dass auch deren Nichtanzeige kaum strafbar sein konnte.¹⁰⁹ In einem weiteren Fall war Ausreiseantragstellern vorgeworfen worden, mit einem Schweigemarsch in Berlin Mitte auf ihr Anliegen aufmerksam machen zu wollen. Das MfS hatte durch Abhörmaßnahmen vorab von der Aktion erfahren, zwei Personen bei der Polizei vorgeführt, „um möglichen strafrechtlich relevanten Handlungen (...) vorzubeugen“.¹¹⁰ Einer wurde nach der Vernehmung durch MfS freigelassen und er erinnerte, dass ihm mitgeteilt wurde, „dass gegen mich kein [unterstrichen – C. B.] Ermittlungsverfahren“ eingeleitet wird.¹¹¹ Dennoch war später ein Strafverfahren eröffnet worden. Die Verteidigung bemängelte in der Terminologie der Staatsanwaltschaft, die „Provokation“ habe ja gar „nicht stattgefunden“,¹¹² könne daher auch nicht abgeurteilt werden.

Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass sie zumindest aus der Warte der Rechtsanwälte eine deutliche Widersprüchlichkeit staatlichen Handelns spiegelten, die als Indiz für Unsicherheiten oder gar Meinungsunterschiede gedeutet werden konnten. Hinzu kam, dass gerade im Jahr 1984 Personen wegen Übersiedlungsaktivitäten und Besetzungen von diplomatischen Vertretungen

¹⁰⁸ BStU, MfS, AU 15343/84 Bd 3, Bl. 41-3.

¹⁰⁹ BStU, MfS, AU 2498/84 Bd 3 Bl. 27, Bl. 32-4.

¹¹⁰ Ebd. Bd. 1 Bl. 116, Bl. 114.

¹¹¹ Ebd. Bd 3 Bl. 243.

¹¹² Ebd. Bl. 69f.

gar nicht strafrechtlich verfolgt wurden bzw. einer Sanktion die Freilassung in den Westen folgte. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurde diese politisch motivierte Praxis von Juristen, sogar im MfS kritisch gesehen, weil sie den Präventionsgedanken unterhöhlte.¹¹³ Wie es scheint, nahmen die Freispruchplädoyers 1984 diese Bedenken vorweg. Da sie stark von Anwälten getragen waren, die durchaus im System verankert waren, begegneten sich hier im Gerichtssaal offenbar zwei unterschiedliche Konzeptionen, wie mit dem Problem der Ausreiseartragsteller umzugehen sei. Dies zeigt auch der einzige politische Fall ohne Übersiedlungshintergrund.

Im November 1983 hatten 20 Jugendliche aus dem Umfeld der unabhängigen Friedens- und Umweltgruppen im Rahmen eines künstlerischen Happenings die grauen Wände der Fußgängerbrücke an einem S-Bahnhof im Prenzlauer Berg bemalt. Einzelne Bilder mit „eindeutig verständlicher politischer Botschaft“¹¹⁴ zielten auf die atomaren Mittelstreckenraketen in Ost und West ab.

Mehrere Beteiligte waren wegen des Vorwurfs des Rowdytums in Haft genommen worden¹¹⁵, der Vorwurf vor Jahresende aber in Sachbeschädigung umgewandelt worden. Die Schriftsätze wirken so, als habe man sie gemäß dem alten Vorwurf verfasst, dann den Strafvorwurf §163 geändert, ohne die Sachverhaltsschilderung anzupassen. Zum Zweiten blieb ein Teil der Beschuldigten in Haft. Ihnen wurde Wiederholungsgefahr unterstellt,¹¹⁶ obwohl die Inhaftierten zu schon Stellungnahmen gefertigt hatten, dass sie eine derartige Aktion ohne staatliche Billigung nicht mehr durchführen würden¹¹⁷. Drittens wurde im Januar 1984 ein Teil der jungen Leute per Strafbefehl zu Geldstrafen von 1.200 bis 1.500 Mark plus Schadensersatz verurteilt.¹¹⁸ Gerade diese Ungleichbehandlung der weiterhin Inhaftierten entfachte Proteste aus Verwandten-, Freundes- und aus Kirchenkreisen.¹¹⁹ Warum die einen so, die anderen anders behandelt wurden, war aus dem ermittelten Tatbeitrag nicht ersichtlich und wirkte daher willkürlich.

Die drei Anwälte hatten sich bei dem Verfahren im Februar 1984 offenkundig gut abgestimmt. Sie plädierten auf Freispruch, da es sich bei dieser Aktion objektiv um eine „Verschönerungsaktion“ und subjektiv um ein künstlerisches

¹¹³Booß, Christian: Haarrisse in der Mauer. Wie der Wiener KSZE-Prozess die Strafermittler des MfS verwirrte. In: Journal der Juristischen Zeitgeschichte 3 (2011), S. 109-14; Huemer, Ullrich: ‚Freiheitsstrafen‘.

¹¹⁴Halbrock, Christian: Rehabilitierung zweiten Grades. Laufzeitverlängerung für DDR-Unrecht? Der Fall der Storkower-Tunnelmaler. In: Horch und Guck 20 (2011) 71, S. 66-9. Hier: S. 66ff.

¹¹⁵Ebd. S. 68.

¹¹⁶BStU, MfS, AU 7790/84.

¹¹⁷Ebd. Bd. 6, Bl. 70, 71; Bd. 4, Bl. 54; Bd. 5, Bl. 27.

¹¹⁸BStU, MfS, AU 15027/84.

¹¹⁹BStU, MfS, AU 7790/84 Bd. 1, Bl. 27ff; Bd.2, Bl. 54f.

Verhalten gehandelt hätte.¹²⁰ Das „positive Anliegen der Angeklagten (...) kann nicht kriminalisiert werden“¹²¹, argumentierte ein Anwalt. Das Gericht folgte dennoch mit seinem Urteil, 7 Monate Haft, dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

Es liegt nahe, dass in diesem Fall die fragwürdige Beweisführung, schwankende juristische Beurteilung, exzessive Strafverfolgung und Inhaftnahme von fast noch Jugendlichen und der Protest ihres Umfeldes die Anwälte bei dem vergleichsweise harmlosen Vorwurf einer Sachbeschädigung die Anwälte zum Freispruch ermuntert hatten. Hinzu kam, dass die staatliche Seite selbst durch die Strafbefehle bei ähnlichen oder gleichen Handlungen Zweifel an der Richtigkeit der Hafturteile säte.

Das Prozessverhalten der Anwälte hatte ein Nachspiel vor allem für die SED-Mitglieder unter ihnen. Sie mussten sich gegenüber dem Vorsitzenden des Berliner Kollegiums und dem Parteisekretär rechtfertigen, sie wurden ermahnt, dass „man jederzeit merken muss, dass ein Rechtsanwalt auch ein Genosse ist.“¹²² Es ist behauptet worden, dass derartige Vergatterungen und ihre Berichterstattung nach ‚oben‘ in der DDR „nicht unbedingt großes Gewicht“ hätten.¹²³ Diese Wertung verkennt den Sinn derartiger Reaktionen. Ein IM beschrieb „heftige Auseinandersetzungen, die durch die BL [Bezirksleitung – C. B.] der SED aktiv unterstützt wurden“,¹²⁴ in deren Folge einer der Rechtsanwälte seinen Posten als stellvertretender Vorsitzender aufgeben musste. Er habe den Vorwurf „bagatellisiert und ins Lächerliche gezogen“.¹²⁵

Die Verteidiger im sogenannten Tunnelprozess hatten offenbar eine Grenze überschritten, die im Gesetz nirgendwo gefasst war, in diesem Fall aber die Reaktionen der Partei auf den Plan rief. Die Verteidiger hatten sich nicht nur differenziert mit den Strafvorwürfen auseinandergesetzt, sondern den Strafanspruch des Staates an sich in Zweifel gezogen, sogar indirekt Empathie, zumindest Verständnis für das Handeln der Angeklagten gezeigt. Sie hatten die Tat und nicht die Täter verteidigt. Es ist zwar nicht erkennbar, dass das Verhalten den Verteidigern längerfristig schadete, aber darum ging es gar nicht. Derartige Warnschüsse und Warnungen sollten den Anwälten zeigen, wo die ungeschriebene Grenze dessen lag, was Staat und Partei bereit waren, bei der Verteidigung in MfS-ermittelten Prozessen hinzunehmen.

Die präventive Beschneidung strafprozessualer Möglichkeiten durch geständnishafte Erklärungen der Beschuldigten vor Prozessbeginn und die latente Interventionsdrohung von Partei und Staat erscheinen somit als zwei Erklä-

¹²⁰ Ebd. Bd 7, Bl. 101ff.

¹²¹ Ebd. Bl. 102.

¹²² Friedrich Wolff zit. nach Eisenfeld, Bernd. S. 358.

¹²³ Busse, Felix: Anwälte. S. 430.

¹²⁴ BStU MfS AIM 1129 /89 Teil II Bd. 2, Bl. 324f.

¹²⁵ Ebd. Bl. 314.

rungsmomente für das relativ konforme Verhalten der DDR-Anwälte in den meisten Verfahren.

11. Resümee

Die Verfahren, die vom MfS oder der Abt. IX vorermittelt wurden, zeigen eine sehr hohe Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und den Urteilen. Ganz überwiegend werden Haftstrafen beantragt und verhängt. Auch bei der Strafhöhe gibt es nur relativ geringe Abweichungen. Dies ist bei einer Justiz, die die Prinzipien der ‚Einheitlichkeit‘ des staatlichen Handelns und der Rechtsprechung hochhielt¹²⁶ nicht verwunderlich.

Immerhin gibt es Abweichungen, die die ‚funktionale Teilung‘¹²⁷ zwischen Staatsanwaltschaft und Richter markierten. Dieses spricht immerhin gegen eine weisungsähnliche Abhängigkeit dieser beiden Rechtsprechungsorgane auf horizontaler Ebene, sondern vielmehr für eine Rechtsprechung, über deren Ziele sich die Hauptbeteiligten im Wesentlichen einig waren. Die den Richtern und Staatsanwälten jeweils vorgeschalteten Behörden verständigten in Leitersitzungen untereinander und mit Vertretern des ZK der SED über Strafnormen und deren Anwendung.¹²⁸ So ließen die ‚verbindlichen Richtlinien, Beschlüsse und einschlägige Urteile‘ des Obersten Gerichtes der DDR den Richtern in politischen Prozessen nur ‚einen geringen Spielraum‘.¹²⁹ Die Behörden garantierten offenbar primär durch vertikale Konsultationsmechanismen offenbar, dass weniger die soziale Stellung des Angeklagten und nicht der Gerichtsort über die Höhe des Urteils und die Strafart entschieden, sondern Ermittlungsergebnis und angeklagtes Delikt. Mit dieser Phalanx hatte es ein Anwalt in derartigen Prozessen zu tun und innerhalb dieses vergleichsweise kleinen Handlungsspielraumes konnte er versuchen, etwas für seine Mandanten zu erreichen.

Präjudizierend wirkte, dass es dem MfS auch 1984 noch weitgehend gelang, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälte aus dem Verfahren herauszuhalten. Das Recht sich ‚jeder Zeit eines Anwalts bedienen‘ zu können, war eine tote Norm. Damit lag die Entscheidung, ob und mit welchen Beweismitteln überhaupt eine Anklage erfolgen sollte, weitgehend beim MfS. Dadurch, dass den Beschuldigten schriftlich Schuldeingeständnisse und ein weitgehender Verzicht auf strafprozessuale Möglichkeiten abverlangt wurden, waren die Möglichkeiten der Verteidigung von vornherein stark eingeschränkt.

¹²⁶ Rottleuthner, Hubertus: Steuerung, S. 19.

¹²⁷ Ebd. S. 18.

¹²⁸ Zum Beispiel von 1988 eine Absprache zwischen dem MfS-Untersuchungsorgan, dem Ministerium der Justiz, dem Obersten Gericht, der Generalstaatsanwaltschaft zur differenzierten Bestrafung von Ausreiseantragstellern in Auslegung des §214 StGB (Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit) BStU MfS IX 5540 Bl. 12.

¹²⁹ Beckert, Rudi: Sklaven, S. 78.

Es zeigte sich deutlich, dass die Anwälte diese Rahmenbedingungen im Prozess weitgehend akzeptierten. Auf eigene Beweisanträge wurde meist verzichtet, eine Infragestellung der Strafrechtsnorm auf Grund übergeordneter internationaler oder Verfassungsnormen unterblieb, ebenso wie die Infragestellung des Prozessgeschehens durch Verfahrenskritik. Schon von daher waren die Anwaltsaktivitäten stark reduziert und hatten einen affirmativen Charakter, die die Rituale vor Gericht kaum in Frage stellten.

Selbst bei scheinbar banalen Parametern wie der Anwesenheit im Gericht, der Befragung der Angeklagten und Zeugen, der Anwesenheit beim Urteil, der Kritik an Beweismitteln und der Subsumtion im Plädoyer zeigten Anwaltsgruppen, wie die Kanzlei Vogel und die hier in den Blick geratenen Nicht-Berliner Anwälte meist nur mäßige Aktivitäten, während sich die Berliner Anwälte etwas offensiver verhielten. Berliner Anwälte, die dem MfS als IM oder über ähnliche Kontakte verbunden waren, zeigten keine auffälligen Verhaltensabweichungen gegenüber Nicht-IM.

Je höher die zu erwartende Strafe und je mehr das Delikt sich im dem Bereich der gewöhnlichen Kriminalität abspielte, desto höher auch die Aktivitäten der Anwälte. Aber gerade bei politischen Delikten, in Verfahren gegen Ausreiseartragsteller und Fluchtwillige zeigten sich die Anwälte teilweise passiv bis zur Untätigkeit. Plädoyers in solchen Verfahren stützten sich auf die Staatsanwaltschaft und machten lediglich um subjektive mildernde Umstände geltend.

Anwälte plädierten in einem stärkeren Maß als die Richter abweichend vom Strafantrag. Erstaunlich ist jedoch, dass sich vor allem die Haftforderung, aber auch die Strafhöhe (im Durchschnitt von 25%) oft in einem nahen Rahmen zum Antrag der Staatsanwaltschaft bewegte. Auch bei den meisten Anwälten scheint auch hier ein Abschlag üblich gewesen zu sein, um ihre Funktion zu markieren.

Im Einzelfall konnten Anwälte sich aber durchaus engagiert bis hin zu einem von der Staatsanwaltschaft abweichenden Freispruchplädoyer zeigen (ca. 2% der Fälle). Solche Fälle wiesen oft Normen- oder Handlungsunsicherheiten im Apparat auf und machten unterschiedliche Vorstellungen über das Vorgehen gegenüber resistentem Verhalten von eher systemnahen Anwälten deutlich. Manche Freispruchplädoyers scheinen immanente ‚Reform‘-Diskussionen der späten DDR vorwegzunehmen. Wenn Anwälte jedoch die ungeschriebenen Gesetze der Verteidigung überschritten, konnten im Einzelfall Sanktionen greifen, deren Bedeutung vor allem symbolisch darin bestand, die Grenzen der Verteidigung zu markieren.

Diskussionen, die im Straf- und Strafprozessrecht der späten DDR bei der allgemeinen Kriminalität durchaus Auswirkungen, bis hin zur Belobigung von Anwälten wegen der Durchkreuzung der Anklagestrategie hatten,¹³⁰ schienen

¹³⁰ BArch. DP1 14279 RAK Berlin. Protokoll der MV. 22.6.1983.

im Jahr 1984 auf die Ebene des MfS-initiierten Verfahrens noch keine entscheidende Rolle zu spielen, obwohl im Grundsatz dieselben Normen galten. Anwaltliches Verhalten blieb in der Regel sehr begrenzt und erfolglos. Es galt der Grundsatz, wonach der ‚Täter nicht die Tat‘ zu verteidigen sei. Oft hieß das, dass auch die Verteidigung dem Strafantrag und Strafbewertung der Staatsanwaltschaft folgte und mildernde Umstände nur in der Person des Angeklagten sah.

Die den Anwälten laut Anwaltsgesetz vorgegebene Aufgabe, „zur Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit“¹³¹ beizutragen, wurde trotz des hohen IM-Anteils bei Berliner Anwälten offenbar weniger durch manipulative Techniken, sondern durch ein nicht Infragestellen strafprozessualer Rituale und fragwürdiger Strafnormen erfüllt. Insofern erscheint die Wahrnehmung von Justizopfern, die meist von Inszenierungen sprechen, falsch und richtig zugleich. Die verfahrensbeteiligten Justizorgane wie die Anwälte folgten nicht genauen Rollenvorgaben, aber die Grenzen der Rolle, die sie ausfüllen konnten, waren markiert und wurden offenbar eingehalten.

References

- Beckert, Rudi. 2011. *Glücklicher Sklave. Eine Justizkarriere in der DDR*. Berlin.
- Behlert, Wolfgang. 1994. Die Generalstaatsanwaltschaft. In *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*, ed. Hubertus Rottleuthner, 287-350. Köln.
- Busse, Felix. 2010. *Deutsche Anwälte*. Berlin.
- Beleites, Johannes. 1995. *Abteilung XIV: Haftvollzug*. Berlin.
- Beleites, Johannes. 2001. *Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshafenanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin*. Schwerin.
- Booß, Christian. Haarrisse in der Mauer. Wie der Wiener KSZE-Prozess die Straf-ermittler des MfS verwirrte. *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 3 (2011): 109-14.
- Booß, Christian. 2011. Sündenfall der organisierten Rechtsanwaltschaft. Die DDR Anwälte und die Ausreiseantragsteller. *DA* 44 (2011) 4: 525-35.
- Booß, Christian. 2010. Vom „Schwein Tolbe“ und anderen Anwälten. Rechtsanwälte in der späten DDR aus der Sicht der politisch Verfolgten. *Horch und Guck* 19 (68): 30-3.
- BStU (Hg.). 1993. *Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit*. Berlin.
- BStU (Hg.). 1995. *Zweiter Tätigkeitsbericht*. Berlin.
- BStU (Hg.). 1997. *Dritter Tätigkeitsbericht*. Berlin.
- Grasemann, Hans-Jürgen. 1995. Die Anleitung der Staatsanwaltschaft. In *Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘*. Bd. IV, 487-530. Baden-Baden.

¹³¹ KollG §2. Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1980. §5. Gbl. 1981 T I Nr. 1.

- Eisenfeld, Bernd. 2000. Rolle und Stellung der Rechtsanwälte in der Ära Honecker im Spiegel kaderpolitischer Entwicklungen und Einflüsse des MfS. In *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft*, ed. Roger Engelmann und Clemens Vollnhals, 347-73. Berlin.
- Fricke, Karl Wilhelm. 1995. Der Rechtsanwalt als „Justizkader“, zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 38: 9-16.
- Furian, Gilbert. 1992.: *Der Richter und sein Lenker. Politisch Justiz in der DDR*. Berlin.
- Furian, Gilbert. 2007. *Mehl aus Mielkes Mühlen. Politische Häftlinge und ihre Verfolger. Erlebnisse, Briefe, Dokumente*. Berlin.
- Gerlach, Christian. 1994. Die Rechtsanwaltschaft. In *Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED, Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, 141-8. Leipzig.
- Gräf, Dieter. 1995. Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR. In *Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘*, Band IV, 399-450. Baden-Baden.
- Halbrock, Christian. 2010. *Mielkes Revier*. Berlin.
- Halbrock, Christian. 2011. Rehabilitierung zweiten Grades. Laufzeitverlängerung für DDR-Unrecht? Der Fall der Storkower-Tunnelmaler. *Horch und Guck* 20 (71): 66-9.
- HELP e. V., ed. 2008. *Das gestohlene Leben. Dokumentarerzählungen über politische Haft und Verfolgung in der DDR*. Bamberg.
- Huemer, Ullrich. 2010. *Freiheitsstrafen haben ihre abschreckende Wirkung gegenüber hartnäckigen Übersiedlungsersuchenden weitgehend eingebüßt. Haft als Teil der Grenzsicherung in der DDR der 80er Jahre*. Vortrag, gehalten bei der Konferenz „Grenzen“ als Dimension von Policy. Strafjustiz und Kriminalität vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Fachtagung der Arbeitskreise ‚Historische Kriminalitätsforschung‘ und ‚Policy/Polizei im vormodernen Europa‘. Stuttgart.
- Joestl, Frank, ed. 2003. *Strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner durch die Staatssicherheit im Jahre 1988. Der letzte Jahresbericht der MfS-Hauptabteilung Untersuchung* (Reihe A: Dokumente Nr. 1/2003). Berlin.
- Jessen, Ralph, and Jens Gieseke. 2011. Die SED in der staatssozialistischen Gesellschaft. In *Die Geschichte der SED. Eine Bestandsaufnahme*, ed. Jens Gieseke and Hermann Wentker, 16-60. Berlin.
- Johannsen, Lasse O.. 2007. *Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger in der DDR*. Frankfurt am Main.
- Kilian, Thomas. 2000. Einführung in eine ‚Geheimwissenschaft‘. Ein Blick hinter die Kulissen der empirischen Sozialforschung im Projekt ‚Zivilrechtskultur der DDR‘. In *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd. 2, ed. Rainer Schröder, 195-252. Berlin.
- Lange, Roland J. 1995. Einbindung und Behinderung der Rechtsanwälte. In *Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘*. Band IV, 605-53. Baden-Baden.
- Von Lindheim, Thomas. 2011. *Bezahlte Freiheit. Der Häftlingsfreikauf zwischen beiden deutschen Staaten*. Baden-Baden.
- Lorenz, Thomas. 1998. *Die Rechtsanwaltschaft in der DDR*. Berlin.
- Marxen, Klaus and Gerhard Werle, eds. 2007. *Strafjustiz und DDR-Unrecht*. Bd. 5/1. Teilband Rechtsbeugung. Berlin.

- Otterbeck, Franz Norbert. 2000. *Das Anwaltskollektiv der DDR*. Bonn.
- Raschka, Johannes. 2000. *Justizpolitik und SED-Staat. Justizpolitik und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers*. Köln, Weimar, Wien.
- Ringk, Peter. 2007. Herzöge hatten ihre Söldner, Honecker hatte seine Staatssicherheit. In *Mehl aus Mielkes Mühlen. Politische Häftlinge und ihre Verfolger. Erlebnisse, Briefe, Dokumente*, ed. Gilbert Furian, 91-7. Berlin.
- Rottleuthner, Hubertus. 1999. *Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner*. Baden-Baden.
- Rottleuthner, Hubertus. 1987. *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt.
- Schröder, Wilhelm Heinz, and Jürgen Wilke. 1998. Politische Strafgefangene in der DDR. Versuch einer statistischen Beschreibung. *Historical Social Research* 23 (4): 3-78.
- Vollnhals, Clemens. 1998. *Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz*. Berlin.
- Voigt, Tobias. 2011. *Medizin hinter Gittern. Das Stasi-Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen*. Berlin.
- Wagner, Heinz Josef. 2006. *Die Militärjustiz der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Militärgerichte*. Berlin.
- Werkentin, Falco. Strafjustiz im politischen System der DDR. In *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*, ed. Hubertus Rottleuthner. Köln.
- Wolff, Friedrich. 2009. *Verlorne Prozesse. Meine Verteidigungen in politischen Verfahren 1953-1998*. Berlin.